

Das Personal

bei Unternehmen für Postservice, Logistik und Telekommunikation

5 Tage Woche

Geht auch so...

MIO mit SA tauschen

**VORTEILE
FÜR ALLE**

MEHR soziale Lebensqualität
MEHR Zeit für die Familie
MEHR Gesundheit durch Zufriedenheit
MEHR Zusammenhalt weniger Fluktuation

Aufwertung des Berufsbildes
Erleichterung der Teamverstärkung
Vereinfachter Personaleinsatz

www.cgpt.de
Heft 2 – August 2023



Mehr Infos unter:
www.cgpt.de



Eure **FACH**gewerkschaft für
Postservice und
Telekommunikation

Wir haben einen Traum!!!



*Liebe Leserinnen
und Leser, Freunde und
Mitglieder der CGPT,*

„We have a dream“ – das war der Slogan, der Präsident Barack Obama bekannt machte.

Ich/wir haben gewerkschaftspolitisch einen Traum oder eine Utopie. Unser Traum ist es, dass die Zustellerinnen und Zusteller in Deutschland nicht nur eine 5-Tage-Woche haben, sondern jeden Samstag und Sonntag frei haben.

Genauso wie es auch bei Millionen anderer Arbeitnehmer in unserem Land selbstverständlich ist.

Derzeit gibt es oft noch nicht einmal eine gesicherte 5-Tage-Woche. Weil es durch Personalmangel zu Übertragungen kommt.

Wir wollen eine Änderung des Postgesetzes, die dazu führt, dass der Universaldienst an fünf Tagen von Montag bis Freitag erbracht wird. An Samstagen dürfen weder Paket noch Brief zugestellt werden. Und das muss für alle Zustellfirmen gelten.

Zustellerinnen und Zusteller möchten auch an Familienfesten, am gesellschaftlichen und sozialen Leben teilnehmen. Sie möchten auch an zwei Tagen hintereinander ausschlafen und frei haben. Wir sind fest davon überzeugt: wenn der Samstag arbeitsfrei ist, führt dies zu zufriedeneren, glücklicheren und gesünderen Zustellerinnen und Zustellern.

Deshalb kämpfen wir dafür.

Deshalb wollen wir den Montag mit dem Samstag tauschen, denn am Montag bleiben derzeit die meisten Briefkästen leer.

Unterstützt uns bitte!

Viel Freude beim Lesen und einen schönen Sommer!

Ihr Ulrich Bösl

CGPT Bundesvorsitzender

Aus dem Inhalt

Vorwort	2
Berufs-, Sozial- und Tarifpolitik	
Mindestlohnkommission: CDA und CSA fordern armutsfeste Mindestlöhne	4
Studie „social health@work“: Trend zum Homeoffice schwächt sich ab	4
Neue Bahnverbindung zwischen Dänemark und Deutschland: Der Nachhaltigkeitsfahrplan der DHL nimmt immer weiter Fahrt auf	5
Gewerkschaftsrat und Bundesvorstand: Traditionelle Tagung in Großenlütder	5
Monatsstempel der Deutschen Post erinnert: Die Deutsche Post stellt vor 30 Jahren von vierstelligen auf fünfstelligen Postleitzahlen	6
IffKom:Herausforderungen in einer digitalen Arbeitswelt	7
Homeoffice. Dienstreise. Workstation.	7
Bundesnetzagentur: Jahresbericht Telekommunikation 2022 veröffentlicht	8
Umbenennung: Aus Deutsche Post DHL Group wird DHL Group	10
Beamte: Ist die PBeaKK Mitgliedschaft ein Privileg?	11
IffKom: Energiewende gelingt nur mit Digitalisierung!	11
Tarifergebnis Öffentlicher Dienst wird für Beamte übernommen: Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Beamtinnen und Beamte kommt	12
Bei anderen gelesen: Bösl kandidiert bei Sozialwahlen nicht mehr	12
CGPT Kalender 2024	9
Leserbrief	12
Bei anderen gelesen	12
Rätelecke	13
Arbeits- und Sozialrecht	14
Buchbesprechungen	18
Aus den Regionen	19

Berlin: Ulrich Bösl traf Hansjörg Durz



Hansjörg Durz und Ulrich Bösl

fünf Werktagen von montags bis freitags erbracht wird. Der Samstag bleibt für alle in der Zustellung tätigen Unternehmen und deren Beschäftigte frei.

Nur auf diesem Weg gibt es eine gesicherte 5-Tage-Woche und regelmäßig freien Samstag. Dies ist der Wunsch der überwiegenden Mehrheit der Zusteller.

„Wer den Beruf attraktiv halten will muss diesen Schritt gehen“, so Bösl. „Ansonsten finden sich immer weniger Zusteller.“

Im Bundestag traf sich der CGPT Bundesvorsitzende Ulrich Bösl mit Hansjörg Durz, dem Postpolitischen Sprecher der CDU/CSU Bundestagsfraktion. Thema war die Reform des Postgesetzes.

Ulrich Bösl trug dem Abgeordneten den Wunsch vieler Zustellerinnen und Zusteller vor und zwar eine Regelung im Postgesetz, die dafür sorgt, dass der Universaldienst an

ARBEITSKRÄFTEMANGEL IN DER ZUSTELLUNG:

Position der CGPT zur Novelle vom Postgesetz

Die CGPT als Fachgewerkschaft muss nicht in erster Linie die Interessen der Marktteilnehmer berücksichtigen. Im Mittelpunkt unseres Interesses stehen die Beschäftigten im KEP-Markt.

Die Situation ist für die Beschäftigten sehr angespannt und kritisch. Hohe körperliche Belastung, eine zu geringe Bezahlung, fast ständige Wochenendarbeit, Personalmangel und die Tatsache, dass 60-jährige Kolleginnen und Kollegen in der Zustellung das gleiche Pensum körperlich erledigen müssen wie 30-jährige, führt dazu, dass im letzten Jahr so viele Kolleginnen und Kollegen gerade auch beim größten Marktanbieter gekündigt haben wie noch nie.

Um eine zeitnahe Brief- und Paketzustellung auch in Zukunft gewährleisten zu können, muss der Beruf attraktiver gestaltet werden. Dies muss auch bei der Novelle des Postgesetzes berücksichtigt werden, denn wir können über Laufzeiten und Universaldienst reden, aber was nützt es, wenn es immer weniger Zusteller und Zustellerinnen gibt? Den Arbeitskräftemangel kann man nicht leugnen.

Daher treten wir dafür ein, dass im novellierten Postgesetz auch auf die Belange der Beschäftigten eingegangen wird.

Der Universaldienst soll künftig an fünf Tagen erbracht werden, und zwar von montags bis freitags für alle Marktanbieter im KEP-Bereich. Samstags findet keine Zustellung statt.

Das gesellschaftliche und familiäre Leben beginnt bei vielen Kolleginnen und Kollegen am Freitagabend.

Daran können Zustellerinnen und Zusteller kaum teilnehmen, da sie nur ganz wenige freie Samstage im Jahresverlauf haben. Dies ist bei vielen Kolleginnen und Kollegen ein Grund zu kündigen bzw. erst gar nicht zu kommen.

Der Stellenwert der Freizeit wächst stetig und gleicht sich dem Stellenwert der Bezahlung rasant an.

Ein weiterer Grund ist, dass viele Büros, Praxen und Betriebe geschlossen haben. Wenn zwei Tage hintereinander keine Zustellung stattfindet, kann in den Unternehmen der Energieverbrauch wirkungsvoller reduziert werden. Wenn wir die Energiewende wollen, dann wird es auch zu Einschnitten im Servicebereich kommen.

Im Gesetz sollte auch eine Regelung zum Höchstgewicht für Pakete aus Gründen der Gesundheitsvorsorge getroffen werden.

Pakete dürfen die maximale Grenze von 20 Kg nicht mehr überschreiten. Dies ohne Toleranz. Gesundheitliche Beeinträchtigung durch Tragen und Heben von Paketen bis 31,5 Kilo trägt die Allgemeinheit der Versicherten. Das ist nicht in Ordnung

Zum Markt Geschehen

Die Netzagentur, das Bundeswirtschaftsministerium und der Bundestag sollten sich erklären, ob sie mit der Entwicklung des Briefmarkts zufrieden sind und ob der liberalisierte Markt so geplant war.

Die DPAG ist unbestritten Marktführer und erbringt den Universaldienst. Die Zahl der

Mitbewerber und die Zahl der Beschäftigten im Bereich der Mitbewerber sinken deutlich. TNT, später Postcon und heute Xendis ist um mehr als 82% geschrumpft. „Brief und Mehr“ geht am 30.06.23 vom Markt. Die Funke Mediengruppe zieht sich in Thüringen vom Briefmarkt zurück. Andere restrukturieren, werden kleiner bzw. Kurierdienste gehen vom Markt. Der Paketmarkt, aber auch der liberalisierte Telekommunikationsbereich, haben sich anders entwickelt und Wettbewerb deutlich sichtbar ermöglicht.

Hat der Briefmarkt so eine Zukunft?**SACHVERSTÄNDIGER:**

Ulrich Bösl bei der Anhörung im Innenausschuss des Bundestags

Als Sachverständiger hat der stellvertretende CGB Bundesvorsitzende und CGPT Vorsitzende Ulrich Bösl an der Anhörung im Innenausschuss des Bundestags teilgenommen.

Beraten wurde ein Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren bei Extremisten aus dem Beamtenverhältnis. Bösl vertrat die CGB/CGPT Auffassung, dass Verfassungsfeinde nicht in den öffentlichen Dienst gehören. Dafür sollte aber das Disziplinarrecht nicht verein-

facht werden und die Disziplinaranzeige wegfallen.

Es gibt im Jahr nur 0,2% Fälle auf Extremismus-Verdacht im öffentlichen Dienst.

Dafür darf das gute rechtsstaatliche Verfahren, dass für alle fehlgeleiteten Beamtinnen und Beamte gilt, nicht vereinfacht, bzw. aufgegeben werden. Alle Gewerkschaften, Soldaten- und Richterverbände teilen diese Ansicht und lehnen das Gesetzesvorhaben ab.



Ulrich Bösl bei der Anhörung des Bundestag-Innenausschusses

MINDESTLOHNKOMMISSION:

CDA und CSA fordern armutsfeste Mindestlöhne

Die steigenden Lebenshaltungskosten belasten alle Menschen in Deutschland. Aber sie wirken sich besonders drastisch auf Haushalte mit kleinen Einkommen aus.

Während die allgemeine Inflationsrate derzeit bei rund sechs Prozent liegt, ist sie bei Lebensmitteln deutlich höher. Im Jahr 2022 sind Lebensmittel um gut 20 Prozent teurer geworden, die Eigenmarken der Discounter laut einer Auswertung von Foodwatch sogar um über 30 Prozent. Wer vorher schon keine Spielräume zum Sparen hatte, kommt durch diese Entwicklung an seine Grenzen. Dies gilt ganz besonders für Menschen, die zum Mindestlohn arbeiten. Die Mindestlohnkommission hätte diese Lebenswirklichkeit der Menschen in ihre Empfehlung einbeziehen müssen. Ihre Empfehlung, den Mindestlohn zum 01.01.2024 um 41 Cent anzuheben, entspricht nur einer Erhöhung um 3,4 Prozent

und gleicht damit noch nicht einmal die allgemeine Inflation aus.

Die Mindestlohnkommission hat damit für rund 5,8 Millionen Menschen eine reale Lohnkürzung beschlossen.

Das ist nicht hinnehmbar. Bereits mit den Beschlüssen von 2016, 2018 und 2020 hat die Mindestlohnkommission ihren Auftrag nicht erfüllt. Statt einer Gesamt-Abwägung, welche Mindestlohnhöhe wirtschaftlich vertretbar und sozial geboten ist, hat sie sich mit ihrer Geschäftsordnung darauf festgelegt, ausschließlich den Tarifindex der vergangenen Jahre nachzuzeichnen.

Diese Praxis führte zu einer viel zu geringen Anpassung.

Ab Juni 2022 lag der Mindestlohn bei nur 10,45 Euro und fand in der Bevölkerung keine Akzeptanz mehr. Die politische Anhebung auf 12 Euro war deshalb nötig.

Mit dem aktuellen Beschluss zeigt sich, die Mindestlohnkommission ist weiterhin nicht in der Lage, ihrer wichtigen Aufgabe nach-

zukommen. Die Konstellation – Zwang zur Einigung ohne Streikrecht – ermöglicht keine Verhandlung auf Augenhöhe und führt am Ende zu Beschlüssen, die gegen den Willen der Arbeitnehmervertreter und nur durch die Stimme der Vorsitzenden zustande kommen.

Die Interessen der Beschäftigten zum Mindestlohn werden dadurch nicht ausreichend berücksichtigt.

Die CDA Deutschlands und die CSA Bayern fordern deshalb die Änderung des Mindestlohngesetzes.

Wir wollen keinen politischen Mindestlohn, der zum Spielball des Wahlkampfs wird. Wir wollen eine verlässliche Beteiligung aller Menschen an der Lohnentwicklung in unserem Land.

Deshalb fordern wir, die Höhe des Mindestlohns gesetzlich auf 60 Prozent des Medianlohns festzulegen und damit die Empfehlung der Mindestlohnrichtlinie der EU umzusetzen.

Studie „social health@work“:

Trend zum Homeoffice schwächt sich ab

Mit dem Ende der Corona-Pandemie arbeiten die Menschen seltener im Homeoffice. Das geht aus der aktuellen Studie „social health@work“ der BARMER und der Universität St. Gallen hervor, die gestern in München vorgestellt wurde.

Demnach haben Beschäftigte in Deutschland während der Corona-Pandemie bis zu 35 Prozent ihrer Arbeitszeit im Homeoffice gearbeitet, im Herbst 2022 ging dieser Anteil auf etwa 28 Prozent zurück. Zugleich gewinnen hybride Arbeitsmeetings an Bedeutung, bei denen einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Büro sind und andere per Videokonferenz zugeschaltet werden. Diese Praxis trifft aktuell auf knapp 40 Prozent der Beschäftigten zu. „Mit dem Ende der Pandemie wird die Arbeit hybrider. Es wird weiter im Homeoffice, aber auch wieder mehr im Büro gearbeitet. Für Unternehmen bringt die aktuelle Arbeitssituation neue Herausforderungen mit sich. Sie sind aufgefordert, mobiles Arbeiten nach der Pandemie gesund, erfolgreich und nachhaltig zu gestalten“, sagte Prof. Dr. med. Christoph Straub, Vorstandsvorsitzender der BARMER, bei der Vorstellung der Studie im SZ Institut München. Für die Studie „social health@work“ seien von Juli bis Sep-

tember 2022 mehr als 12.000 Beschäftigte aus 22 Branchen in ganz Deutschland befragt worden.

Abgrenzung funktioniert etwas besser

Den Ergebnissen der Studie zufolge gelingt es mobil tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besser, im Homeoffice Job und Privatleben zu trennen. Das wirkt sich direkt auf die Gesundheit der mobil Arbeitenden aus, weil dadurch Stress im Homeoffice besser vermieden werden kann. „Vor allem die Abgrenzung des Arbeitsortes vom privaten Umfeld ist im Homeoffice wichtig, um die Gesundheit der mobil Arbeitenden zu schützen“, sagte Studienautor Prof. Dr. Stefan Böhm von der Universität St. Gallen. Diese Abgrenzung gelinge Männern besser als Frauen. Aktuell berichteten 62 Prozent der Männer, den Arbeitsort gut vom Privatleben abgrenzen zu können, jedoch nur 55 Prozent der Frauen. Vor allem die Beschäftigten, die ihre Arbeit im Homeoffice mit einer aktiven Freizeitgestaltung verbinden könnten, hätten dadurch gesundheitliche Vorteile. Ihre Stressbelastung werde deutlich geringer. Dieser Vorteil vergrößere sich noch, wenn es den Beschäftigten gelinge, sich zu Beginn eines Arbeitstages mental

auf ihre Arbeit im heimischen Umfeld einzustellen. Das senke das Stresslevel zusätzlich.

Aus der Studie geht des Weiteren hervor, dass gesunde mobile Arbeit neben anderen Faktoren wesentlich davon abhängt, wie gut sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter inkludiert fühlen.

Betriebliches Gesundheitsmanagement

Ein inklusives Teamklima wirkt sich dabei positiv auf die Gesundheit der Arbeitnehmer aus. Dasselbe gilt für die Arbeits- und Karrierezufriedenheit und die Arbeitsleistung. Zugleich sinkt der Wunsch der Beschäftigten, ihre Stelle zu kündigen. „Unternehmen stehen aktuell vor der Herausforderung, nach der Pandemie die Rahmenbedingungen für gesunde, erfolgreiche und nachhaltige Arbeit zu schaffen. Die BARMER bietet ein umfassendes Angebot für das betriebliche Gesundheitsmanagement“, sagte BARMER-Chef Straub. Sie halte für Unternehmen aller Größen ein flächendeckendes Angebot für die Gesundheitsförderung vor. Es könne zum Beispiel dabei helfen, die Gesundheitskompetenz und das Stressmanagement von Mitarbeitern zu stärken.

NEUE BAHNVERBINDUNG ZWISCHEN DÄNEMARK UND DEUTSCHLAND:

Der Nachhaltigkeitsfahrplan der DHL nimmt immer weiter Fahrt auf

DHLs Nachhaltigkeitsfahrplan nimmt weiter Fahrt auf: DHL Freight reduziert bis zu 11,500 CO2e mit neuer Bahnverbindung zwischen Dänemark und Deutschland

DHL Freight, einer der führenden Anbieter für Straßentransporte in Europa, hat eine neue, nachhaltige Lösung für den intermodalen Güterverkehr zwischen Deutschland und Dänemark eingeführt.

Die Güterzüge verlassen montags, mittwochs und freitags das Ziel-Terminal in Duisburg und fahren dienstags, donnerstags und sonntags im Terminal für kombinierten Verkehr im dänischen Padborg ab. Der Bahntransport dauert rund zwölf Stunden und steht Kunden mit Komplettladungen (FTL) zur Verfügung. Selbstverständlich bietet DHL Freight auch eine End-to-End-Lösung mit Abholung und Zustellung an. Betreiber der Bahnverbindung ist das Schienenlogistikunternehmen TX Logistik, das ein leistungsfähiges europäisches Netzwerk mit Verbindungen in elf Ländern unterhält. Als Teil von Mercitalia Logistics ist TX Logistik für die Entwicklung der internationalen Aktivitäten der Gruppe verantwortlich. Ein wichtiger Schritt auf diesem Weg ist die Stärkung des Netzwerks mit einem renommierten Kunden wie DHL.

„Wir führen diese neue Zugverbindung exklusiv für unsere Kunden ein. Im Einklang

mit unserer Nachhaltigkeitsstrategie, bis 2050 eine emissionsfreie Logistik zu schaffen, ist die Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene für bestimmte Relationen ein wichtiger Hebel zur Einsparung von CO2-Emissionen. Außerdem entsprechen wir damit der wachsenden Nachfrage unserer Kunden nach grünen Transportlösungen. Allein mit dieser neuen Zugverbindung werden voraussichtlich bis zu 11.500 Tonnen CO2 pro Jahr eingespart. Somit stellt sie eine perfekte Ergänzung zu unserem kürzlich eingeführten Service GoGreen Plus dar“, erklärt Uwe Brinks, CEO von DHL Freight.

Die neue Lösung ist ein weiterer Meilenstein in der Verlagerung des Straßengüterverkehrs von DHL Freight auf die Schiene. Sie sorgt dafür, dass die Transportverbindungen zwischen Dänemark, Benelux und Deutschland von einer reibungsloseren Logistik, geringeren Emissionen und einem zuverlässigeren Transportservice profitieren. Im Rahmen seines Nachhaltigkeitsfahrplans und im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen von Deutsche Post DHL Group will DHL Freight die Nutzung von Bahnverbindungen und intermodalen Lösungen weiter ausbauen. Schon heute transportiert DHL Freight seine Fracht mit mehr als 3.900 Zügen auf verschiedenen Handelsrouten in Europa und arbeitet dabei mit verschiedenen Schienenverkehrs-

unternehmen zusammen. Allein in Deutschland befördert DHL Freight im Schwerlastverkehr mehr als 970 Anhänger pro Woche per Zug.

Emissionsenkung durch Schienentransport

Die neue Verbindung wird den Straßenverkehr erheblich entlasten, indem bis zu 240 LKW-Ladungen pro Woche auf die Schiene verlagert werden können. Da der Bahntransport im Vergleich mit anderen Logistiklösungen weniger CO2-intensiv ist, führt dies zu beträchtlichen Emissionseinsparungen. Pro LKW werden 1,05 Tonnen CO2 eingespart, was sich auf bis zu 250 Tonnen pro Woche und 11.500 Tonnen im Jahr summiert. In Kombination mit dem Service GoGreen Plus für Abholung und Zustellung durch DHL Freight können Kunden die Emissionen ihres Landverkehrs somit deutlich senken.

Deutsche Post DHL Group arbeitet konsequent auf sein Ziel hin, bis 2050 alle logistikbezogenen Emissionen auf null zu reduzieren.

Mit der neuen Bahnverbindung, die einen weiteren wirksamen Baustein im Rahmen dieses wichtigen Vorhabens darstellt, macht das Unternehmen einen großen Schritt in der Umsetzung seiner Nachhaltigkeitsstrategie.

GEWERKSCHAFTSRAT UND BUNDESVORSTAND:

Traditionelle Tagung in Großenlүder

Auf dieser Sitzung wurden aktuelle berufspolitische Berichte abgegeben, der Jahresabschluss und der neue Haushalt verabschiedet. Auch berichteten die Landes- und Regionalverbände über ihre Arbeit. Als Gast konnte Großenlүders Bürgermeister begrüßt werden. U.B.



Blick ins Plenum



Ulrich Bösl und Walter Motz umrahmen den Bürgermeister von Großenlүder

POSTLEITZAHL-UMSTELLUNG DER DEUTSCHEN POST VOR 30 JAHREN:

Von vier- auf fünfstellige Postleitzahlen umgestellt

Vor 30 Jahren: Am 1. Juli steht ein geschichtsträchtiges Jubiläum an: An diesem Tag vor 30 Jahren sind die fünfstelligen Postleitzahlen in Kraft getreten. Ein Monatsstempel der Deutschen Post erinnert an die Einführung der fünfstelligen Postleitzahlen vor 30 Jahren.

- **Am 1. Juli 1993 wurden die bis dahin geltenden vierstelligen Postleitzahlen in Deutschland abgelöst durch ein fünfstelliges System**
- **Neues Postleitsystem beseitigte Postleitzahl-Dopplungen in Ost und West nach Wiedervereinigung und sorgte für effizientere Briefzustellung**
- **Breit angelegte Werbe- und Informationskampagne zeigte den Bürgerinnen und Bürgern die Vorteile des neuen Systems auf**

Am 1. Juli stand ein geschichtsträchtiges Jubiläum an: An diesem Tag vor 30 Jahren sind die fünfstelligen Postleitzahlen in Kraft getreten. Vor drei Jahrzehnten ging es zwar nur um eine Ziffer – aber trotzdem um viele Emotionen. Darum hatte die Deutsche Post Monate vor diesem Stichtag damit begonnen, die Bundesbürger und Bundesbürgerinnen mit einer breit angelegten Werbe- und Informationskampagne über den Wechsel von der vier- zur fünfstelligen Postleitzahl zu informieren.

Die Comicfigur Rolf verkündete mit der Stimme des Schauspielers Rolf Zacher täglich in Fernsehspots das Motto "Fünf ist Trümpf", der beliebte TV-Moderator Rudi Carrell rührte die Werbetrommel für die neue Postleitzahl mit seiner Schau "Die Post geht ab" und bekannte deutsche Regisseure wie Lorient, Doris Dörrie oder Helmut Dietl behandelten das Thema in humorvollen Fernsehspots. Dass die Umstel-



lung zum 1. Juli 1993 dann so reibungslos verlief, war aber vor allem das Resultat einer generalstabsmäßigen und akribischen Vorbereitung durch die Deutsche Post.

40 Millionen Postleitzahlenbücher mussten gedruckt und verteilt, die Briefverteilmaschinen der Deutschen Post umprogrammiert und die Post-Beschäftigten eingearbeitet werden. Es galt, rund 60 Millionen Privatkunden "im schreibfähigen Alter", rund drei Millionen Geschäftskunden, den Post-Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, den Medien sowie den Firmen und Postdiensten im Ausland den Stichtag 1. Juli 1993 zu vermitteln. Am 1. Juli trugen bereits 57 Prozent aller Briefe die neuen Postleitzahlen, nach einer Woche 78 Prozent und nach zwei Wochen lagen bereits wieder weit über 90 Prozent aller Briefe am Tag nach der Einlieferung beim Empfänger. Durch die Wiedervereinigung war eine Vereinheitlichung der Postleitzahl-Systeme der Bundesrepublik Deutschland und der DDR notwendig geworden. So existierten rund 800 Dubletten, die beseitigt werden mussten. Beispiel: 5300 Bonn und 5300 Weimar.

Außerdem konnte die Briefsortierung in den neuen hochmodernen Briefzentren durch die fünfstelligen Postleitzahlen wirt-

schaftlicher und effizienter gestaltet werden. Die fünf Ziffern ermöglichten zudem eine feinere Abstimmung auf die neu aufgebaute Zustell-Logistik mit damals 83 Brief- und 33 Frachtzentren.

Zur Zeit sind in Deutschland 27.048 verschiedene Postleitzahlen vergeben, davon 8.174 für Orte, 14.942 für Postfächer, 3.101 für Großkunden und 831 für sogenannte Aktions-Postleitzahlen (z.B. für Gewinnspiele). Auch vier Gebäude in Frankfurt a.M. haben eine eigene Postleitzahl, nämlich Messeturm (60308), Opernturm (60306), Omnium (60312) und Taunusturm (60310). Das fünfte deutsche Gebäude mit eigener Zustell-PLZ ist das Schneefernerhaus auf der Zugspitze (82475). Mit der Bräutigamseiche im Doudauer Forst in Eutin ist sogar ein einzelner Baum unter einer Postleitzahl (23701) erreichbar. 242 Orte in Deutschland haben mehr als eine Postleitzahl. Berlin ist die Stadt mit den meisten sog. "Zustell-Postleitzahlen" (190), gefolgt von Hamburg mit 100 und München mit 75. Unter den Bundesländern hat Nordrhein-Westfalen die meisten, Bremen die wenigsten aktiven Postleitzahlen. Sämtliche Zahlen werden ausschließlich durch die Deutsche Post vergeben. Bei Änderungen von Postleitzahlen, zum Beispiel infolge von Gemeindegebietsreformen, werden die betroffenen Gemeinden im Sinne einer einvernehmlichen Lösung beteiligt.

Besonders für Philatelisten relevant: Ein Monatsstempel der Deutschen Post erinnert an die Einführung der fünfstelligen Postleitzahlen vor 30 Jahren. Dieser wird in Bonn verausgabt und kann über die Sonderstempelstelle in Weiden bezogen werden.

TK-Aktienprogramm für Mitarbeitende teilnehmender Konzerngesellschaften

Timeline:

- Anmeldephase 04.10.2022 – 23.10.2022
Shares2You Anmeldung – Einladung per E-Mail/Brief
- Investitionsphase 14.11.2022 – 08.12.2022
Verbindliche Angabe der gewünschten Investitionssumme (zwischen 50 Euro und 1.000 Euro)
- Investition Januar / Februar 2023
Investitionsbetrag wird von Gehaltszahlung einbehalten, (Mitarbeitende ohne Gehaltszahlung überweisen den Investitionsbetrag)
- Übertrag ins Depot 24. Februar 2023
Investitionssumme wird in Telekom-Aktien umgewandelt und mit den Gratisaktien ins Depot übertragen

Überblick:

- Kaufe 2, erhalte 1 Aktie gratis

- Investitionen möglich von 50 € bis 1.000 €
- Die Gratisaktien sind komplett steuerfrei (Freibetrag 1.440 €)
- 4-jährige Haltefrist der Aktien

Teilnahmeberechtigung:

- Mitarbeitende, die am 24.02.2023 noch beschäftigt sind
- Mitarbeitende allerteilnehmenden Konzerngesellschaften
- Mitarbeitende in ruhenden Anstellungsverhältnissen (z.B. Elternzeit, Passivphase Altersteilzeit)

Zusätzliche Informationen:

- Teilnehmende sind bereits während der Haltefrist Eigentümer der Aktien
- Dividendenausschüttung erfolgt bereits während der Haltefrist
- Teilnehmende erhalten Stimmrecht auf der Hauptversammlung
- Die Aktien werden kostenfrei im Sammeldepot bei der flatexDEGIRO Bank verwahrt P.Maifeld

IFKOM:

Herausforderungen in einer digitalen Arbeitswelt

Zum Thema „Herausforderungen in einer digitalen Arbeitswelt“ trafen sich kürzlich Vertreter der IfKom – Ingenieure für Kommunikation e. V. und der CGPT – Christliche Gewerkschaft Postservice und Telekommunikation.

Aus der Sicht der IfKom und der CGPT werden wir im Rahmen der Digitalisierung eine rasante intelligente Vernetzung der Produktion erleben, die künftig in Echtzeit gesteuert wird, wobei intelligente Maschinen über die Internetplattform selbstständig Fertigungsprozesse koordinieren werden. Die Entwicklung wird in die Richtung gehen, dass einzelne Maschinen und Anlagensysteme selbstständig miteinander kommunizieren werden, also quasi wie Menschen miteinander sprechen.

Die ständig größer werdende digitale Vernetzung zwischen den Menschen sowie den Menschen und Maschinen erfordert ein besonderes Augenmerk auf die Datensicherheit und den Datenschutz. Beispielsweise muss bei KI-Systemen nachvollziehbar sein, warum sie bestimmte Entscheidungen treffen und ob sie unseren gesellschaftlichen, moralischen und rechtlichen Werten gerecht werden. Bei einem Treffen der Päpstlichen Akademie für das Leben und der Renaissance Foundation im Vatikan Anfang Januar dieses Jahres erklärte Papst Franziskus. „Wir alle sind uns be-

wusst, dass künstliche Intelligenz in jedem Aspekt des täglichen Lebens, sowohl im persönlichen als auch im gesellschaftlichen Bereich, zunehmend präsent ist“.

In allen Bereichen des täglichen Lebens ist unsere Gesellschaft von der Zuverlässigkeit technischer Systeme abhängig, ob es sich beispielsweise um Verkehr, Energie, Wasser und Medizin handelt. Gesteuert werden die hierfür erforderlichen Anlagen und Systeme über die Telekommunikations-Infrastruktur.

Ein Angriff auf diese Telekommunikations-Infrastruktur kann Staat und Gesellschaft im schlimmsten Fall „über Nacht“ lahmlegen. Diese Telekommunikations-Infrastruktur muss folglich eine sehr hohe Verfügbarkeit mit ausreichenden Redundanzen aufweisen.

Der Schutz der Bevölkerung vor gravierenden Ausfällen dieser Telekommunikations-Infrastruktur muss jederzeit gegeben sein. Neben der hohen Verfügbarkeit der Telekommunikations-Infrastruktur muss die verwendete Technik vor Angriffen jeglicher Art, insbesondere vor Cyberattacken, geschützt sein.

Darüber hinaus sind künftige Mobilfunktechnik-Systeme im Sinne des nachhaltigen Klimaschutzes zu entwickeln.

Bei der digitalen Transformation besteht in diesem Zusammenhang die Herausforderung darin, wachsende Datenmengen effi-

zienter zu transportieren und zu verarbeiten, die beispielsweise weniger Strom bei gleicher Datenleistung benötigen oder im Verhältnis zum Stromverbrauch überproportional mehr Daten verarbeiten können. Zudem sind ökonomische und ökologische sowie soziale Aspekte dabei in Einklang zu bringen. IfKom und CGPT sind sich einig, sowohl Führungskräfte als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Telekommunikationsunternehmens sind auf die digitale Arbeitswelt vorzubereiten.

Sie müssen durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitsgeber im Rahmen ihrer Tätigkeiten die Möglichkeit erhalten, digitale Kompetenzen zu erwerben, über die ökonomischen Ziele hinaus zu agieren, einen ethischen Fokus auf die Folgen des eigenen Handelns zu gewinnen und neben dem verantwortlichen Wirtschaften und der Nachhaltigkeit soziale Ökosysteme zu reflektieren.



TAG DER VERKEHRSSICHERHEIT:

Unfallversicherung besorgt über wachsende Zahl von Wegeunfällen mit dem Fahrrad

Statement von DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Stefan Hussy

Zum Tag der Verkehrssicherheit am 16. Juni 2023 erklärte der Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Dr. Stefan Hussy:

„Seit einigen Jahren nimmt der Anteil der Menschen zu, der sich ausschließlich oder häufig per Fahrrad im Straßenverkehr bewegt und für den Weg zur Arbeit und zurück das Fahrrad benutzt.

Diese Entwicklung ist gut für die Umwelt, gut für die allgemeine Gesundheit und Fitness – sie spiegelt sich aber auch leider in der Zahl der Unfälle auf dem Weg zur Arbeit.

In den vergangenen zehn Jahren ist die Zahl von rund 22.500 auf über 37.000 gestiegen. Inzwischen ist mehr als jeder fünfte Wegeunfall, den wir verzeichnen, ein Unfall mit dem Fahrrad. Auch die Zahl der Unfälle mit dem E-Bike oder Pedelec steigt rasant. Sie hat sich von 2019 bis 2022 mehr als vervierfacht.

Als gesetzliche Unfallversicherung macht uns diese Entwicklung Sorgen

Wir brauchen daher zum einen ein besseres Miteinander auf unseren Straßen. Aus diesem Grund unterstützen die Unfallkassen, Berufsgenossenschaften und ihr Spitzenverband DGUV die Kampagne **#mehrAchtung** des Bundesverkehrs-

nisteriums und des Deutschen Verkehrssicherheitsrats. An die Menschen zu appellieren, mehr aufeinander achtzugeben, wird jedoch allein nicht reichen.

Zum anderen brauchen wir deshalb auch eine Verkehrspolitik, die dem veränderten Mobilitätsverhalten der Menschen entschiedener Rechnung trägt als bisher. Konkret heißt das, die Vision Zero ernst zu nehmen und die Infrastruktur konsequent am Schutz der ungeschützten Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer auszurichten.

Dafür braucht es mehr sichere Rad- und Fußgängerwege und insbesondere mehr Sicherheit an Kreuzungen und Einmündungen von Straßen.“

BUNDESNETZAGENTUR:

Jahresbericht Telekommunikation 2022 veröffentlicht

Die Bundesnetzagentur hat ihren Jahresbericht zu Aktivitäten und Regulierungsentscheidungen im Bereich Telekommunikation veröffentlicht. Der Bericht enthält auch aktuelle Zahlen zur Entwicklung des Telekommunikationsmarktes.

Sachinvestitionen

Die Investitionen auf dem Telekommunikationsmarkt sind im Jahr 2022 weiter gestiegen. Mit 13,1 Mrd. Euro übertrafen sie den Wert des Vorjahres um 1,6 Mrd. Euro. Die Unternehmen investierten überwiegend in neue Breitband-Netzinfrastrukturen. Die Investitionstätigkeit hat sich im Bereich des Festnetzes auf den Glasfaserausbau konzentriert. Der Fokus im Mobilfunk lag auf dem Ausbau der 5G-Netze.

Glasfaseranschlüsse

Zum Jahresende 2022 stieg die Verbreitung aktiver Glasfaseranschlüsse mit den beiden Zugangsvarianten FttH und FttB auf 3,4 Mio. und übertraf den Bestand Ende 2021 um ca. 800.000. Rund 2,4 Mio. Anschlüsse entfielen auf FttH (71 Prozent) und rund 1,0 Mio. auf FttB (29 Prozent). Die Zahl der mit FttH/FttB versorgten bzw. unmittelbar erreichbaren Endkunden (Homes Passed) hat sich nach Berechnungen der Bundesnetzagentur auf rund 13,1 Mio. erhöht (Vorjahr: 8,9 Mio.).

Infolge der positiven Nachfrageentwicklung ist der Anteil der aktiven FttH/FttB-Anschlüsse (Homes Activated) an den gesamten aktiven Breitbandanschlüssen in Festnetzen von 7,1 Prozent im Jahr 2021 auf 9,1 Prozent zum Jahresende 2022 gestiegen. Die dennoch geringe Verbreitung solcher Anschlüsse ist im Wesentlichen auf den hohen Versorgungsgrad mit bestehenden leistungsfähigen Infrastrukturen

(VDSL-Vectoring und HFC-Netze) zurückzuführen. Für die kommenden Jahre wird erwartet, dass sich der FttH/FttB-Anteil deutlich erhöhen wird.

Gesprächsminuten Festnetz und Mobilfunknetz

Das über Festnetze abgewickelte Gesprächsvolumen war bis zum Jahr 2019 rückläufig. Nach einem Anstieg im ersten Pandemie-Jahr 2020 auf insgesamt etwa 104 Mrd. Gesprächsminuten folgte im zweiten Pandemie-Jahr 2021 mit ca. 93 Mrd. Gesprächsminuten ein Rückgang. Auch 2022 sind die Gesprächsminuten auf etwa 80 Mrd. weiter gesunken. Damit setzt sich der kontinuierliche Rückgang fort, der durch die Pandemie unterbrochen wurde. Über Mobilfunknetze im Inland wurden rund 159 Mrd. abgehende Gesprächsminuten geführt. Dies entspricht rund 126 Minuten monatlich je SIM-Karte. Erstmals werden annähernd doppelt so viele Gesprächsminuten über mobile Endgeräte als über das Festnetz generiert. Gründe hierfür sind u. a. die Verbesserung der Sprachqualität und Netzabdeckung, Flatrates sowie die Festnetzabstinenz der jüngeren Generationen.

Der leichte Rückgang bei den Gesprächsminuten im Mobilfunk von etwa zwei Prozent im Jahr 2022 dürfte mit einer Anpassung an das Nutzungsverhalten vor der Corona-Pandemie zu begründen sein. Insgesamt ist zu beobachten, dass die Bedeutung der klassischen Telekommunikationsdienste zugunsten von Messenger- und Videokonferenzdiensten zurückgeht.

Messenger- und Videokonferenzdienste

In diesem Jahr liegen erstmalig anbieterseitig erhobene Daten zur Marktentwicklung

für den Bereich sog. „nummernunabhängiger interpersoneller Telekommunikationsdienste“ (u. a. Messenger- und Videokonferenzdienste) vor. Im Jahr 2022 wurden von deutschen Nutzern mindestens 121 Mrd. Sprachtelefonie-Minuten sowie 143 Mrd. Videotelefonie-Minuten über diese Dienste geführt. Damit übersteigt das Volumen in diesen Bereichen jeweils das Telefonievolumen im Festnetz.

Die Beliebtheit dieser Dienste zeigt sich nicht nur an den Gesprächsminuten, sondern ist auch anhand der Nutzerzahlen erkennbar. Im Jahr 2022 meldeten die Anbieter von Messenger- und Videokonferenzdiensten ca. 225 Mio. monatlich aktive Nutzer in Deutschland. Das entspricht rechnerisch in etwa 3,5 parallel verwendeten Diensten pro Nutzer.

Mehr Datenvolumen im Festnetz und Mobilfunknetz

Im Jahr 2022 wurde in Deutschland ein Datenvolumen von insgesamt 121 Mrd. GB in Festnetzen übertragen. Seit dem Jahr 2019 ist in etwa ein Anstieg von rund 20 Mrd. GB pro Jahr zu verzeichnen.

Auch das mobile Datenvolumen steigt weiter steil an. Während zum Jahresende 2021 das Datenvolumen 5.457 Mio. GB betrug, lag es nach aktuellen Erhebungen der Bundesnetzagentur Ende 2022 bei 6.714 Mio. GB.

Dies entspricht einer Zuwachsrate von 23 Prozent. Der überwiegende Teil (94 Prozent) des Datenverkehrs wurde dabei über LTE realisiert.

Sie finden den Jahresbericht Telekommunikation 2022 auf der Website der Bundesnetzagentur hier:

www.bundesnetzagentur.de/berichte



UMBENENNUNG:

Aus Deutsche Post DHL Group wird DHL Group

- **Der neue Name spiegelt die Internationalisierung des Geschäftsportfolios und die globale Sichtbarkeit der Marke DHL wider, die inzwischen mehr als 90% des Konzernumsatzes ausmacht**
- **Die Marken Deutsche Post und DHL werden weiter wie bisher genutzt, das Börsenkürzel ändert sich von „DPW“ in „DHL“**
- **Vorstandsvorsitzender Tobias Meyer: „Wir sind eines der internationalsten Unternehmen der Welt und nutzen in allen Märkten außerhalb Deutschlands fast nur die Marke DHL. Die Umbenennung in DHL Group vollzieht diese Entwicklung nach und zeigt unseren Kunden und Aktionären deutlicher den Schwerpunkt unserer Geschäftstätigkeit auf.“**

Das weltweit führende Logistikunternehmen Deutsche Post DHL Group hat angekündigt, den Konzernnamen zum 1. Juli 2023 in „DHL Group“ zu ändern. Der neue Name spiegelt den Wandel wider, den die Gruppe in den vergangenen Jahren durchlaufen hat und trägt der Fokussierung auf nationale und internationale Logistikaktivitäten als Motor für künftiges Wachstum Rechnung.

„In den letzten zehn Jahren haben sich die Megatrends Globalisierung, E-Commerce, Digitalisierung und Nachhaltigkeit sehr positiv auf unser Geschäft ausgewirkt und werden dies auch weiterhin tun. Sie haben uns in vielen Bereichen neue Wachstumschan-

cen eröffnet“, sagt der Vorstandsvorsitzende Tobias Meyer. „Heute sind wir eines der internationalsten Unternehmen der Welt. Der Name DHL Group und die Verwendung des DHL-Logos für den Konzern vollzieht die Entwicklung der Geschäftstätigkeiten unseres Unternehmens nach, welches außerhalb Deutschlands fast nur die Marke DHL verwendet, die auch im Inland immer weiter an Bedeutung gewinnt.“

Bereits jetzt stammen über 90 % des Umsatzes der Gruppe aus Geschäften, die unter der Marke DHL firmieren, darunter das DHL-Paketgeschäft in Deutschland.

Die starken Marken Deutsche Post und DHL bleiben unverändert

Die Marken Deutsche Post und DHL werden in Deutschland wie bisher weiterverwendet. „Wir sind sehr stolz auf die Tradition der Deutschen Post, ihr reiches Erbe und ihre Geschichte, die bis ins 15. Jahrhundert zurückreicht“, sagt Tobias Meyer. „Wir schätzen die Marke Deutsche Post und werden sie im gemeinsamen Branding mit DHL weiterhin nutzen. Wir bleiben „Die Post für Deutschland“.

Die DHL-Unternehmensbereiche werden mit einer Ausnahme weiterhin unter ihren bisherigen Namen firmieren: Der Konzern wird zum 1. Juli auch den Namen des Unternehmensbereichs DHL eCommerce Solutions vereinheitlichen und vereinfachen, dessen operative Einheiten in einigen Ländern auch unter „DHL Parcel“ firmieren. Zukünftig wird der

Unternehmensbereich einheitlich DHL eCommerce als Namen verwenden.

Diese Umbenennung hat keinen Einfluss auf das Serviceangebot der Unternehmensbereiche: Der Konzern wird weiterhin eine breite Palette von E-Commerce-bezogenen Logistikdienstleistungen in allen Geschäftsbereichen anbieten und weiter in diese investieren – wie zum Beispiel Inbound-Logistik, Fulfillment ebenso wie Express-, Paket- und Retourenservices.

Börsenkürzel wird zu DHL

Der neue Konzernname hat keine Auswirkungen auf den Namen der börsennotierten Konzernobergesellschaft, die weiterhin Deutsche Post AG heißt. Das Börsenkürzel, das derzeit 'DPW' lautet, wird in 'DHL' geändert, um das globale Portfolio des Unternehmens besser an den Finanzmärkten zu positionieren und die starke Bekanntheit der Marke DHL auch dort zu nutzen.

Die Änderung des Konzernnamens hat keine Auswirkungen auf die Namen oder Eigenschaften der Rechtsträger des Konzerns, insbesondere der Deutsche Post AG, oder auf die internen und externen Beziehungen zu diesen Einheiten.

Der Konzern wird den Namen DHL Group ab dem 1. Juli 2023 in der Kommunikation und Präsentation nach innen und außen nutzen. Das Re-Branding einiger physischer Assets wird erst im Laufe der Zeit erfolgen, um zusätzliche Kosten zu vermeiden.

CDA Mitglieder in CGB/CGPT

Hinweis für CGPT/CGB Mitglieder, die auch Mitglieder der CDA (Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft) sind.

Am 2. Dezember findet in Berlin die Mitgliederversammlung der

Arbeitsgemeinschaft der CGB Mitglieder in der CDA

statt. Beginn ist um 14.00 Uhr.

Wer teilnehmen möchte möge sich wenden an:

CDA Hauptgeschäftsstelle, Stülerstr. 11, 10787 Berlin

oder info@cda-bund.de, bzw. an Ulrich.Boesl@cgpt.de

Das CGB/CDA Mitglied erhält dann eine schriftliche Einladung.

U.B.



BILDUNG SCHAFFT ZUKUNFT

DER ZUGANG ZU BILDUNG IST EIN MENSCHENRECHT!



GO AHEAD! e.V.

Spendenkonto Deutschland

IBAN: DE87 6949 0000 0006 6624 12

www.goahead-organisation.de

BEAMTE:

Ist die PBeaKK Mitgliedschaft ein Privileg?

Es gab sicher mal eine Zeit, da war die Mitgliedschaft in unserer Postbeamtenkrankenkasse ein Privileg.

Aber heute, da ist es schon anders. Jedes Jahr eine Beitragsanhebung im Bereich von 3,2 bis 3,6 %. So stark steigen die Gehälter der Beamtinnen und Beamten nicht. Und dann die oft lange Wartezeit. Mal gehts schnell, aber meistens dauert es doch mindestens 14 Tage. Und dann will die PBeaKK noch für andere Behörden tätig werden? Da muss man als Versicherter immer warten bis man für 200 Euro Rechnungen zusammen hat um einen Erstattungsantrag zu stellen.

Aber dies können sich nicht alle Versicherten leisten.

Da hat zum Beispiel ein Diabetiker ein Re-

zept für 6x Fußpflege. Er lässt dies vorher bei der PBeaKK genehmigen. Er bekommt die Mitteilung, dass alles in Ordnung ist und dass das Rezept bei der PBeaKK bleibt. Der Versicherte geht zur Fußpflege, bezahlt seine Rechnung und reicht sie dann bei der PBeaKK ein.

Regelmäßig wird dieser Rechnungsbetrag beim ersten Mal nicht erstattet, weil die medizinische Verordnung fehlt. Er hatte beim Erstattungsantrag jedes Mal darauf hingewiesen, dass das Rezept bei der PBeaKK vorliegt. Das wurde aber nicht beachtet.

Einem anderen Versicherten stand bei einer neuen Brille wegen besonderer Augenkrankheit ein Teilbetrag zu. Dies wurde beim Erstattungsantrag nicht berücksichtigt, der Posten stand bei Null. Be-

gründung war dafür, dass die Verordnung nicht lesbar sei. Nach einem Anruf des Optikers war aber alles lesbar, der vorherige Erstattungsbescheid wurde auf Storno gesetzt und es gab jetzt eine Erstattung von 227 Euro. Gleichzeitig wurde in den Erläuterungen Werbung für die Zusatzversicherungen gemacht.

Man kann sich nur wundern!

Meine Sorge ist, dass viele Versicherte das alles mit sich machen lassen oder auf Grund von Alter und Krankheit hilflos sind.

Bitte schreiben Sie uns auch Ihre Erfahrungen mit der PBeaKK:

CGPT Bundesgeschäftsstelle,

Alfredstr 155, 45131 Essen oder

CGBPTBund@cgpt.de

Ulrich Bösl

IFKOM:

Energiewende gelingt nur mit Digitalisierung!

Der Berufsverband der Ingenieure für Kommunikation (IfKom e.V.) begrüßt das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende, dem am 12. Mai auch der Bundesrat zugestimmt hat.

Anlässlich eines Treffens mit dem ehemaligen Bundestagsabgeordneten Klaus Mindrup zu der Frage, wie die Digitalisierung den Klimaschutz und die Energiewende unterstützen kann, erklärte Heinz Leymann, Bundesvorsitzender der IfKom: „Eine konsequente Digitalisierung der Energieerzeugung und -lieferung ist Voraussetzung für wirtschaftliche, nachhaltige und zugleich attraktive Lösungen. Das kürzlich verabschiedete Gesetz zum Einbau der digitalen Stromzähler `Smart Meter` wird dann an Akzeptanz gewinnen, wenn die Verbraucher auch Vorteile, beispielsweise durch die Möglichkeit flexibler und günstiger Stromtarife, erhalten“.

Thema des Gesprächs mit dem Politiker und Diplom-Biologen Mindrup war u. a. dessen Engagement als Berichterstatter für die SPD-Bundestagsfraktion zum Klimaschutzgesetz sowie sein Engagement im Verein Energiedialog 2050, den er seit 2022 als Vorsitzender leitet. Heinz Leymann und Andreas Hofert aus dem IfKom-Bundesvorstand waren sich mit Klaus Mindrup darüber einig, welchen signifikanten Einfluss die Digitalisierung auf eine mög-

lichst klimaneutrale Wirtschaft hat. „Zwei wichtige Hebel sind die Digitalisierung, die sämtliche Branchen und Verwaltungen betrifft, sowie die Ingenieurausbildung, deren Lehrpläne die Aspekte der ethischen Legitimität und der Nachhaltigkeit des Handelns von Ingenieurinnen und Ingenieuren noch stärker in den Fokus rücken sollten“, stellte Hofert fest.

Ingenieurinnen und Ingenieure müssen nach Auffassung der IfKom eine stärkere Verantwortung über die Folgenabschätzung übernehmen. Daher sollen sie bereits im Studium befähigt werden, zu reflektieren, welche Auswirkungen sich aus ihren konzeptionellen Entscheidungen ergeben und lernen, sich mit ihrer Expertise konstruktiv in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen.

Die IfKom unterstützen die Anliegen der Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit. Mit der Digitalisierung können wirtschaftliche Prozesse, Logistik und Produktion ihren Energieverbrauch verbessern. Energieeffiziente Rechenzentren sind Voraussetzung dafür, über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg ressourcenschonend zu handeln. „Große Herausforderungen“, betonte der Bundesvorsitzende Heinz Leymann, „sehen die IfKom noch in der Verbesserung der Batterieproduktion und der Entsorgung von umweltschädlichen Stoffen, z. B. aus Photovoltaik-Elementen.“

Aus Sicht von Klaus Mindrup ist das nächste Jahrzehnt entscheidend im Kampf gegen den Klimawandel. Die notwendige Transformation von Gesellschaften und der weltweiten Wirtschaft bedarf neuer Strategien und Denkansätze. Dafür haben auch Ingenieurinnen und Ingenieure Verantwortung zu übernehmen. „Die zentralen Hindernisse für eine erfolgreiche Bewältigung des Klimawandels liegen weniger an fehlender Technologie oder Finanzierung. Entscheidend ist, wie wir den Wandel organisieren. Niemand wünscht sich das alte Wählscheibentelefon zurück, Mobilfunk und Digitalisierung haben sich weltweit durchgesetzt. Die notwendige Transformation unseres Energiesystems wird dann gelingen, wenn die Vorteile des neuen Systems bei den Menschen vor Ort ankommen. Da volatile Energien wie Wind und PV das neue System prägen werden, müssen wir diese intelligent und flexibel nutzen. Da kommt dann die Technik ins Spiel. „Smart Meter“ spielen dabei ebenso wie Speicher, Netzausbau, und Sektorkopplung eine entscheidende Rolle. Diese Techniken ermöglichen dann auch neue Marktmodelle, wie das von der EU geforderte „Energy Charging“, um den Menschen auch vor Ort eine Teilhabe an der Energiewende zu ermöglichen.“ Vor allem die Politik muss handeln. Aber auch die Akzeptanz der Menschen ist entscheidend.“

TARIFERGEBNIS ÖFFENTLICHER DIENST WIRD FÜR BEAMTE ÜBERNOMMEN:

Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Beamtinnen und Beamte kommt

Das Bundeskabinett hat einen Gesetzentwurf für die Besoldungs- und Versorgungsanpassung beschlossen.

Das Tarifiergebnis Öffentlicher Dienst wird für Beamte übernommen. In mehreren Schritten erhalten Beamte und Versorgungsempfänger 3.000 Euro Inflationsausgleichsgeld, das nicht versteuert werden muss.

Am 1. März 2024 ist eine Anhebung der Dienst-, Amts- und Versorgungsbezüge um einen Sockelbetrag von 200 Euro und an-

schließend eine Anhebung von 5,3% vorgesehen. Für den CGB hat der CGPT Vorsitzende Ulrich Bösl am Beteiligungsgespräch zwischen Bundesregierung, Gewerkschaften und Verbänden teilgenommen.

Er begrüßte die inhaltsgleiche Übernahme des Tarifiergebnisses für Beamte und Ruheständler. Vor allen Dingen, dass durch Zahlung eines Sockelbetrages die Einkünfte der Beamtinnen und Beamten deutlicher angehoben werden.

Ferner führte er aus: „Notwendig sind aus Sicht von CGB und CGPT Verbesserungen bei den Beihilfesätzen und bei den Gebührenordnungen für medizinische Leistungen.“

Voraussichtlich im September werden die ersten Zahlungen des Inflationsausgleichsgelds kommen.

Ruhestandsbeamte erhalten die vollen 3000 Euro nach dem vorgelegten Gesetzentwurf leider nur, wenn sie eine volle Pension erhalten. *U. B.*

Leserbrief

Die gestohlene Zahnprothese

Bei einem Krankenhausaufenthalt im August 2022 kam mir meine Zahnprothese abhanden.

Alle Indizien sprachen dafür, dass dieselbe gestohlen wurde.

Die informierte Krankenhausverwaltung gab den Schadensfall an ihre Haftpflichtversicherung weiter. Zur Schadensregulierung wurde eine Agentur als Vermittler zwischen Versicherung und geschädigter Person beauftragt. Nach Entlassung aus dem Krankenhaus ließ ich mir eine neue Teilprothese für den Oberkiefer anfertigen, bezahlte die Rechnung über 1.234,80 und legte das Rechnungsoiginal der Versicherungsagentur zur Erstattung vor.

Inzwischen hatte ich umfangreichen Schriftwechsel mit der Agentur geführt, zahlreiche Telefonate geführt und immer wieder Unterlagen beschafft und Formulare ausgefüllt – einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für die behandelnden Ärzte und das Pflegepersonal.

Im Dezember teilte mir die Versicherungsagentur mit, dass ich meine Krankenkasse

in den Fall hätte einbinden müssen. Eine Begleichung der Rechnung durch mich sei nicht regelkonform. Die Krankenkasse sei zur Leistung verpflichtet.

Das konnte ich kaum glauben, da mir nicht einsichtig war, was meine Krankenkasse, die meine Mitgliedsbeiträge zur Deckung meiner Krankheitskosten erhält, mit einem Diebstahl zu tun haben soll...

Bei Rücksprache mit der Krankenkasse wurde mir allerdings erklärt, dass diese in einem solchen Fall gesetzlich zur Leistung verpflichtet sei; ich könne unter Vorlage der Originalrechnung einen Leistungsantrag bei ihnen stellen. Die Originalrechnung war jedoch im Besitz der Versicherungsagentur, die dieselbe nach Übernahme in den PC vernichtet hatte. Nach weiteren zähen, nervenaufreibenden Verhandlungen mit der Agentur erhielt ich „in diesem speziellen Ausnahmefall“ am 20. Januar 2023 die Erstattung des Rechnungsbetrages von der Haftpflichtversicherung.

Ich informierte die Krankenkasse und mir wurde zu meinem Verhandlungserfolg gra-

tuliert. Es wurde angemerkt, dass es in einem solchen Fall wohl noch nicht gelungen sei, die Haftpflichtversicherung zur Leistungserstattung an die Krankenkasse zu bewegen. *M.J.*

Kommentar:

Offenbar hat es die Agentur, die unzählige Male weitere Unterlagen verlangte, versäumt, auf die Zahlungspflicht der Krankenkasse hinzuweisen.

Die Haftpflichtversicherung entzieht sich möglicherweise der Zahlungspflicht durch höchste Dokumentationsforderungen gegenüber der Krankenkasse, die offenbar dann ihrerseits den Aufwand scheut, um eine Kostenerstattung durchzusetzen.

Die CGPT wird dieses Thema aufgreifen, da es ja zu guter Letzt um die Beiträge der Versicherten geht.

Bei anderen gelesen

Freitag, 26. Mai 2023

Die Glocke

Goldene Ehrennadel erhalten



Ulrich Bösl in der Vertreterversammlung der BG Verkehr.

Bösl kandidiert bei Sozialwahlen nicht mehr

Wadersloh (gl). Drei volle Wahlperioden ist der Wadersloher Ulrich Bösl Mitglied der sozialen Selbstverwaltung gewesen. Bei den diesjährigen Sozialwahlen, die derzeit laufen, kandidiert der 84-Jährige nicht erneut.

Ulrich Bösl wurde zunächst in die Vertreterversammlung der Unfallkasse Post und Telekom-

munikation gewählt. Dies funktionierte vor sieben Jahren mit der Berufsgenossenschaft Verkehr – und seitdem ist Ulrich Bösl dort Versichertenvertreter. In dieser Berufsgenossenschaft sind neben Post und Telekommunikation auch die Verkehrswirtschaft, Taxi-Unternehmen, Schifffahrt und Luftfahrt organisiert und vert-

retet. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Vorsorge und leider auch Rehabilitation sind laut Pressemitteilung Aufgaben der Berufsgenossenschaft, die einen großen Haushalt verwaltet. Bösl wurde für seine Arbeit mit der goldenen Ehrennadel der BG Verkehr durch Vorstand und Vertreterversammlung ausgezeichnet.

Der berufliche Weg von Bösl begann vor fünf Jahrzehnten bei der damaligen Bundespost. Er war 23 Jahre als Zusteller tätig, seit fast 17 Jahren ist er für die Gewerkschaft tätig.

30 Jahre war er in Wadersloher Rat für die CDU kommunalpolitisch aktiv. Er war auch Fraktionsvorsitzender der CDU.

Das bietet die CGPT ihren Mitgliedern

Rechtsschutz
in allen Angelegenheiten des Dienst-, Arbeits- und Sozialrechts.

Information
über alle wesentlichen Neuerungen auf dem Gebiet des Dienst-, Beamten-, Tarif-, Arbeits- und Sozialrechts sowie sonstige aktuelle berufspolitische Fragen durch die Gewerkschaftszeitung DAS PERSONAL und anderer Informationsdienste (www.cgpt.de).

Berufliche Beratung
in den vielfältigen Bereichen des beruflichen Alltags.

Streikunterstützung
Streikunterstützung wird aufgrund der Richtlinien der CGPT-Streikordnung gewährt.

Diensthaftpflichtversicherung
mit Schlüsselverlust für Beschäftigte der Postnachfolgeunternehmen.

Erholungszuschuss
als Beitrag zur Erholungsfürsorge in einem anerkannten Erholungsheim in jedem zweiten Urlaubsjahr.

Alle diese Leistungen sind im Mitgliedsbeitrag enthalten. Darüber hinaus haben unsere Mitglieder die Möglichkeit, an unseren gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltungen, berufs- und gesellschaftspolitischen Seminaren sowie an sonstigen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen.

Zusätzliche Sterbegeldversicherung
Um heute bestehende Versorgungslücken zu schließen, haben wir für unsere Mitglieder einen Sterbegeldvertrag abgeschlossen, wonach diese auf freiwilliger Basis zu besonders günstigen Konditionen ohne Gesundheitsprüfung zusätzliche Sterbegeldversicherungen abschließen können.

Weitere Auskünfte erteilen die zuständigen Regional- und Landesverbände bzw. die CGPT Bundesgeschäftsstelle, Alfredstr. 155, 45131 Essen.

Impressum

Herausgeber und Verlag:
Christliche Gewerkschaft Postservice und Telekommunikation, Alfredstr. 155, 45131 Essen, Tel. (02 01) 85 79 65 40, Bankverbindung: Postbank München, IBAN: DE80 7001 0080 0110 1178 08, BIC: PBNKDEFFXX. E-Mail: CGPTBund@cgpt.de

Verantwortlich für den Inhalt: Bundesvorstand der CGPT, Vorsitzender Ulrich Bösl

Redaktion: Ulrich Bösl, Bundesvorsitzender
Layout und Schlussredaktion: Ludwig Emonts
Für unverlangt eingesandte Manuskripte keine Gewähr. Alle gezeichneten Artikel stellen die Meinung des Verfassers dar und nicht die des Herausgebers und der Redaktion

Redaktionsschluss: 27. Juli 2023

Erscheinungsweise: 3x jährlich. Einzelbezugspreis 1,50 Euro. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag begriffen

Druck: Gemeindebriefdruckerei, Groß Oesingen
Der Umwelt zuliebe auf chlorfreiem Papier gedruckt

Titel jüd. Gesetzeslehrer	Vorgefühl	Riesenschlange	Missfallensäußerung		Hand-, Fußrücken	Augenblick		jetzt	altgriech. Philosoph	deutsche Vorsilbe	Tennisspiel zu zweit																																																																																
					Kopfbedeckung																																																																																						
Großstadt in Texas		8						Freuden-ausruf weit weg																																																																																			
Verbindungsline					weibl. Schwein	Sporenpflanze					2																																																																																
unmenschlich		ugs.: Verstand		Schiffleinwand					4	span. Hafenstadt																																																																																	
						Teil des Weinstocks																																																																																					
ein Grafikformat (Abk.)		1		Gebrauchsgegenstand																																																																																							
begleiteter Anhänger (engl.)	römischer Liebesgott	Sudoku Auflöser aus Heft 1/2023							Klostervorsteher		nord. Kobold, Dämon																																																																																
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr><td>3</td><td>1</td><td>2</td><td>7</td><td>8</td><td>4</td><td>9</td><td>6</td><td>5</td></tr> <tr><td>7</td><td>4</td><td>5</td><td>1</td><td>9</td><td>6</td><td>8</td><td>3</td><td>2</td></tr> <tr><td>8</td><td>9</td><td>6</td><td>2</td><td>5</td><td>3</td><td>7</td><td>1</td><td>4</td></tr> <tr><td>1</td><td>7</td><td>4</td><td>8</td><td>6</td><td>5</td><td>3</td><td>2</td><td>9</td></tr> <tr><td>9</td><td>2</td><td>8</td><td>3</td><td>4</td><td>7</td><td>6</td><td>5</td><td>1</td></tr> <tr><td>6</td><td>5</td><td>3</td><td>9</td><td>1</td><td>2</td><td>4</td><td>8</td><td>7</td></tr> <tr><td>4</td><td>8</td><td>7</td><td>6</td><td>2</td><td>1</td><td>5</td><td>9</td><td>3</td></tr> <tr><td>2</td><td>3</td><td>9</td><td>5</td><td>7</td><td>8</td><td>1</td><td>4</td><td>6</td></tr> <tr><td>5</td><td>6</td><td>1</td><td>4</td><td>3</td><td>9</td><td>2</td><td>7</td><td>8</td></tr> </table>							3	1	2	7	8	4	9	6	5	7	4	5	1	9	6	8	3	2	8	9	6	2	5	3	7	1	4	1	7	4	8	6	5	3	2	9	9	2	8	3	4	7	6	5	1	6	5	3	9	1	2	4	8	7	4	8	7	6	2	1	5	9	3	2	3	9	5	7	8	1	4	6	5	6	1	4	3	9	2	7	8		
3	1	2	7	8	4	9	6	5																																																																																			
7	4	5	1	9	6	8	3	2																																																																																			
8	9	6	2	5	3	7	1	4																																																																																			
1	7	4	8	6	5	3	2	9																																																																																			
9	2	8	3	4	7	6	5	1																																																																																			
6	5	3	9	1	2	4	8	7																																																																																			
4	8	7	6	2	1	5	9	3																																																																																			
2	3	9	5	7	8	1	4	6																																																																																			
5	6	1	4	3	9	2	7	8																																																																																			
Datenerweiterung für Textdateien		indian. Pfeilgift								Flächenmaß																																																																																	
Zeichen für Ruthenium		5								Tierpark	großes Ferienauto mit Fahrer																																																																																
artig	afroamerik. Klaviermusikstil									Kfz-Z. Libanon																																																																																	
					Auto-mobilbauform	Hindernis beim Rennen	Gruppe von Bergen	Aschegefäß	letzter Schliff, Vollendung		Klatsch, Tratsch																																																																																
bunter Papagei					oft Spion																																																																																						
exakt							Fahrtwind, Lüftchen				6																																																																																
ehem. Fahrtrichtungsanzeiger		nichts anderes, bloß	Sieger, Preissträger (Japan.)																																																																																								
							Küchengerät				7																																																																																
volljährig									Kochflüssigkeit																																																																																		
Einbringen der Feldfrüchte							Kriechtier																																																																																				

1	2	3	4	5	6	7	8	9
---	---	---	---	---	---	---	---	---

Sudoku

7		8			2	3		
2			8	4				
	6	9		5				
	1	5					9	
	2			7			3	
	9					8	4	
				3		4	7	
				9	8			1
		6	7			5		3

Unter den richtigen Lösungseinsendern werden drei kleine Preise vergeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Lösung bitte an:
CGPT Bundesgeschäftsstelle,
Alfredstraße 155,
45131 Essen.

Einsendeschluss für das Preisrätsel in DP 02/2023 ist der 30. August 2023.

Gewinner des letzten Preisrätsels waren Petra Kurt-Kehr, Walter Motz und Robert Peltzer

Die richtige Lösung war:
LOHNGERECHTIGKEIT

Arbeits- und Sozialrecht



Disziplinare Ahndung wiederholter Kernzeitverletzungen bei ausgeglichenem Gleitzeitkonto

Der Dienstherr ist verpflichtet, bei Bekanntwerden wiederholter morgendlicher Verletzungen der Kernarbeitszeit zunächst dem Verhältnismäßigkeitsgebot entsprechend durch niederschwellige disziplinare Maßnahmen zeitnah auf den Beamten einzuwirken. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Der beklagte Beamte steht als Oberregierungsrat (Besoldungsgruppe A 14 BBesO) im Dienst der klagenden Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Im März 2015 erlangte die Klägerin Kenntnis davon, dass der Beklagte in einer Vielzahl von Fällen die Kernarbeitszeit nicht eingehalten hatte, weil er morgens zu spät gekommen war. Daraufhin leitete die Klägerin im November 2015 ein Disziplinarverfahren ein. Auf die 2018 erhobene Disziplinklage der Klägerin hat das Verwaltungsgericht den Beklagten aus dem Beamtenverhältnis entfernt, weil er im Zeitraum zwischen 2014 und 2018 an insgesamt 816 Tagen bei bestehender Dienstfähigkeit den Dienst bewusst erst nach Beginn der Kernarbeitszeit angetreten habe; der Umfang seiner Verspätung summierte sich auf 1 614 Stunden. Die dagegen gerichtete Berufung des Beklagten hat das Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, ein vorsätzliches Fernbleiben vom Dienst über einen Zeitraum von mehreren Monaten oder ein Fernbleiben für Teile von Arbeitstagen, das in der Summe einen vergleichbaren Gesamtzeitraum erreiche, indiziere die Höchstmaßnahme. Mildernde Umstände, die ein Absehen von der Höchstmaßnahme geböten, lägen nicht vor.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auf die Revision des Beklagten die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und Kraft eigener disziplinarer Maßnahmebemessung den Beamten in das Amt eines Regierungsrats (Besoldungsgruppe A 13 BBesO) zurückgestuft. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Beamte hat zwar ein schwe-

res Dienstvergehen begangen, weil er über einen langen Zeitraum wiederholt die dienstliche Anordnung zum Beginn der Kernarbeitszeit nicht befolgt hat; der verspätete Dienstantritt war die Regel. Die disziplinare Höchstmaßnahme ist aber nicht gerechtfertigt. Denn die aufaddierte Gesamtzeit der täglichen Verspätungen kann in ihrer Schwere nicht einem monatelangen unerlaubten Fernbleiben vom Dienst gleichgesetzt werden. Mildernd ist bei der Maßnahmebemessung zu berücksichtigen, dass der Dienstherr bei zeitlich gestreckten Dienstpflichtverletzungen zunächst dem Verhältnismäßigkeitsgebot entsprechend mit niederschweligen disziplinaren Maßnahmen auf den Beamten einwirken muss. Im Streitfall wäre in Betracht gekommen, nach dem Bekanntwerden der Kernzeitverstöße im März 2015 zeitnah mit einer Disziplinarverfügung die Dienstbezüge zu kürzen. Allerdings steht diesem Milderungsgrund gegenläufig als besonders belastender Umstand gegenüber, dass der Beamte sein Fehlverhalten auch nach Einleitung des Disziplinarverfahrens uneinsichtig und beharrlich fortgesetzt und dabei die Dauer seiner morgendlichen Fehlzeiten in erheblichem Umfang gesteigert hat. Dagegen ist kein mildernder Umstand darin zu sehen, dass die Zeit der morgendlichen Verspätungen durch abendliche Längerarbeit ausgeglichen wurde. Andernfalls läge darin eine Nichterfüllung der Gesamtarbeitszeit, die als weitere vorwerfbare Dienstpflichtverletzung hinzutreten würde.

BVerwG 2 C 20.21 – Urteil vom 28. März 2023

Fürsorgepflichtverletzung erfordert bei geltend gemachtem "Mobbing" Gesamtschau von Einzelmaßnahmen

Ein Beamter kann Anspruch auf Schadensersatz gegen seinen Dienstherrn haben, wenn dieser seine Fürsorgepflicht dadurch verletzt, dass er ein systematisches Anfeinden, Schikanieren oder Diskriminieren – insbesondere durch Vorgesetzte – zulässt. Ob dies der Fall ist, kann nur aufgrund einer Gesamtschau der in Rede stehenden Geschehnisse beurteilt werden. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Die Klägerin stand bis zu ihrer Versetzung im Jahr 2017 als Stadtverwaltungsoberrätin (Besoldungsgruppe A 14 LBesO) im Dienst der beklagten Gemeinde; sie war seit 2007 mit der Leitung des Fachbereichs "Bürgerdienste, Recht und Ordnung" betraut. Nach seiner Wiederwahl vom Mai 2014 verfügte der Oberbürgermeister der Beklagten im Juli 2014 eine

Neuorganisation des Verwaltungsaufbaus, die eine Reduzierung der Fachbereiche von vier auf drei zur Folge hatte. Die Klägerin wurde auf die neu gebildete "Stabsstelle Recht" umgesetzt. Die dortige Verwendung entsprach nach einem später ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urteil des Verwaltungsgerichts nicht dem Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung. Im Rahmen der Umsetzung wurde ihr ein Dienstzimmer im Dachgeschoss eines Seitentrakts des Rathauses zugewiesen. Aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Bedenken gegen die ins Dachgeschoss führende "steile Treppe" wies die Beklagte den betroffenen Bediensteten im Juni 2015 andere Dienstzimmer zu. Im Dezember 2015 stellte der Personalrat der Beklagten eine Pressemitteilung auf der Homepage ein, in der der Klägerin u.a. vorgeworfen wurde, sie habe sich "über Monate bei voller Besoldung als Chefjuristin der Verwaltung in 'Krankheit'" ge-flüchtet.

Die Klägerin sieht in diesen und weiteren Verhaltensweisen ein gezieltes Mobbing des Oberbürgermeisters, der ihr gegenüber auch offenbart habe, im Rahmen seines Wahlkampfes im Frühjahr 2014 das Vertrauen in ihre Person verloren zu haben.

Ihre auf Schadensersatz gerichtete Klage war vor dem Verwaltungsgericht erfolgreich, wurde in der Berufungsinstanz indes abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin hat das Bundesverwaltungsgericht die Sache an das Oberverwaltungsgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Das Berufungsurteil verstößt gegen Bundesrecht, weil es von einem fehlerhaften rechtlichen Maßstab ausgeht. Die Besonderheit der als "Mobbing" bezeichneten Rechtsverletzung liegt gerade darin, dass die Zusammenschau mehrerer Einzelakte zur Annahme einer Fürsorgepflichtverletzung führen kann, auch wenn die jeweiligen Einzelmaßnahmen für sich betrachtet nicht zu beanstanden oder jedenfalls nicht von ausreichender Intensität sind. Diesen Maßstab hat das Oberverwaltungsgericht nicht hinreichend beachtet und eine Gesamtschau der betrachteten Maßnahmen unterlassen. Darüber hinaus hat das Berufungsgericht den Beweisantrag zur Aufklärung der Frage, ob dem Oberbürgermeister der Inhalt der Pressemitteilung des Personalrats vorab bekannt war, fehlerhaft abgelehnt. Zudem beruht die Ablehnung des Beweisantrags, über die gesundheitlichen Auswirkungen der amtsunangemessenen Beschäftigung der Klägerin ein Sachverständigen-gutachten einzuholen, auf einem fehlerhaften Kausalitätsmaßstab.

BVerwG 2 C 6.21 – Urteil vom 28. März 2023

Generalanwalt Collins: eine öffentliche Einrichtung darf ihren Bediensteten unter bestimmten Voraussetzungen das Tragen jedes sichtbaren Zeichens politischer, religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen an ihrem Arbeitsplatz verbieten

Wird eine solche Regel allgemein und unterschiedslos angewandt, kann sie durch den Willen einer Gemeinde gerechtfertigt sein, ein vollständig neutrales Verwaltungsumfeld zu gestalten

Mit zwei Einzelentscheidungen wurde einer Bediensteten der Gemeinde Ans (Belgien) untersagt, das islamische Kopftuch an ihrem Arbeitsplatz zu tragen. In diesem Zusammenhang änderte die Gemeinde dann ihre Dienstordnung und verpflichtet nunmehr ihre Bediensteten zur strikten Neutralität, wobei sie jede Form von Proselytismus verbietet und das Tragen von auffälligen Zeichen der ideologischen oder religiösen Zugehörigkeit untersagt. Nach Ansicht der Bediensteten verletzt die Gemeinde damit ihre Religionsfreiheit.

Nach Auffassung des Arbeitsgerichts Lüttich (Belgien), das von der Bediensteten angerufen wurde, stellt diese Regel keine unmittelbare Diskriminierung wegen religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen dar, aber dem Anschein nach eine auf diesen Kriterien beruhende mittelbare Diskriminierung.

Dieses Gericht fragt sich, ob nach der Richtlinie über die Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf die Tatsache, dass allen Angestellten eines öffentlichen Dienstes – sogar denjenigen, die keinen direkten Kontakt mit den Nutzern der öffentlichen Dienstleistung haben – eine „exklusive und absolute“ Neutralität auferlegt wird, ein rechtmäßiges Ziel darstellt und ob die Mittel zur Erreichung dieses Ziels, nämlich das Verbot des Tragens von Zeichen bestimmter Überzeugungen, angemessen und erforderlich sind.

In seinen Schlussanträgen stellt Generalanwalt Anthony Collins fest, dass die Dienstordnung der Gemeinde Ans insoweit in den Geltungsbereich der Richtlinie fällt, als diese sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Bereich gilt und ein Verbot wie das in Rede stehende unter die „Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen“ im Sinne dieser Richtlinie fällt. Er weist ebenfalls darauf hin, dass der Begriff „Religion“ in dieser Richtlinie sowohl die Tatsache, Überzeugungen zu haben, als auch die öffentliche Äußerung des religiösen Glaubens wie etwa die Tatsache, dass eine Frau das islamische Kopftuch trägt, umfasst.

Seiner Ansicht nach lässt der allgemeine Rahmen, den diese Richtlinie festlegt, den Mitgliedstaaten einen Wertungsspielraum, der umso

größer ist, wenn Grundsätze auf dem Spiel stehen, die unter die nationale Identität der Mitgliedstaaten fallen könnten. Das Vorsehen von Beschränkungen der Freiheit der Bediensteten des privaten Sektors, ihre politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugungen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu äußern, kann in einigen Mitgliedstaaten von so großer Bedeutung sein, dass es unter die nationale Identität fällt, die sich in den grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen dieser Mitgliedstaaten zeigt.

Nach Ansicht von Generalanwalt Collins stellt die Dienstordnung einer öffentlichen Einrichtung, die den Bediensteten mit dem Ziel, ein vollständig neutrales Verwaltungsumfeld zu gestalten, das Tragen jedes sichtbaren Zeichens politischer, weltanschaulicher oder religiöser Überzeugungen am Arbeitsplatz verbietet, keine unmittelbare Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung im Sinne der Richtlinie dar, sofern dieses Verbot allgemein und unterschiedslos angewandt wird.

Hinsichtlich der Frage, ob dieses Verbot eine mittelbare Diskriminierung darstellt, ist nach Auffassung von Generalanwalt Collins, obwohl es dem Anschein nach neutral ist, nicht auszuschließen, dass es in der Praxis mehrheitlich eine bestimmte Gruppe von Personen wie etwa Bedienstete der Gemeinde trifft, die religiöse Gebote befolgen, die ihnen eine bestimmte Bekleidung vorschreiben, insbesondere weibliche Arbeitnehmer, die aufgrund ihres muslimischen Glaubens ein islamisches Kopftuch tragen, was jedoch vom vorlegenden Gericht zu beurteilen ist. Er fügt hinzu, dass eine solche Ungleichbehandlung allerdings keine mittelbare Diskriminierung begründen würde, wenn sie durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt wäre und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich wären.

Der Wille, eine Politik der politischen, weltanschaulichen oder religiösen Neutralität innerhalb einer öffentlichen Einrichtung zu betreiben, kann ohne Weiteres ein rechtmäßiges Ziel darstellen, insbesondere im Hinblick auf die Achtung der weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen der Bürger sowie die erforderliche nichtdiskriminierende und gleichberechtigte Behandlung der Nutzer einer öffentlichen Dienstleistung.

Im Übrigen hängt die Existenz einer objektiven Rechtfertigung für eine solche Trennung von den unterschiedlichen Auffassungen von Neutralität ab, die in Belgien vertreten sind. Generalanwalt Collins stellt fest, dass sich die Gemeinde mit der Verhängung des Verbots aus freien Stücken für die „exklusive Neutralität“ entschieden habe, und dies, um ein „vollständig neutrales Verwaltungsumfeld“ zu schaffen. Es obliege der Gemeinde der Nachweis, dass ihre Entschei-

dung einem echten Bedürfnis entspricht, und es obliege dem Arbeitsgericht Lüttich die Beurteilung dieses Nachweises unter zwei Blickwinkeln, die nicht notwendigerweise kumulativ seien. Zum einen müsste das Arbeitsgericht Lüttich laut Generalanwalt Collins berücksichtigen, dass in Belgien offenbar keine gesetzliche oder verfassungsmäßige Verpflichtung besteht, die Bediensteten einer Gemeinde die Achtung einer exklusiven Neutralität auferlegt. Zum anderen wäre zu prüfen, ob es tatsächliche Gesichtspunkte gibt, die die Entscheidung der Gemeinde rechtfertigen. Insoweit wirft das vorbehaltlos gestattete Tragen von Zeichen weltanschaulicher oder religiöser Überzeugungen in anderen Städten Belgiens in legitimer Weise die Frage der Berechtigung des in Rede stehenden Verbotes auf.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Soziale Medien mit Kommentarfunktion können mitbestimmungspflichtige Überwachungseinrichtungen sein

Betreibt eine Stelle der öffentlichen Verwaltung in sozialen Medien eigene Seiten oder Kanäle, kann wegen der für alle Nutzer bestehenden Möglichkeit, dort eingestellte Beiträge zu kommentieren, eine technische Einrichtung zur Überwachung des Verhaltens und der Leistung von Beschäftigten vorliegen, deren Einrichtung oder Anwendung der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund unterhält (teilweise zusammen mit anderen Rentenversicherungsträgern) im Rahmen ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und zur Personalgewinnung bei Facebook, Instagram und Twitter

eigene Seiten und Kanäle. Von ihr dort eingestellte Beiträge können Nutzer nach eigenem Belieben kommentieren und dabei auch Verhalten oder Leistung einzelner Beschäftigter thematisieren. Beiträge und Kommentare werden von den sozialen Medien gespeichert, aber dort nicht für die Dienststelle ausgewertet. Während das Verwaltungsgericht ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats bejaht hat, hat das Oberverwaltungsgericht dessen Bestehen verneint. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Frage, ob die Einrichtung oder Anwendung von Seiten oder Kanälen mit Kommentarfunktion, die eine Stelle der öffentlichen Verwaltung in sozialen Medien unterhält, der Mitbestimmung durch den Personalrat unterliegen, nicht generell, sondern nur nach Maßgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden kann. Nach der einschlägigen Regelung des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) hat der Personalrat mitzubestimmen bei der Einrichtung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen (§ 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG in der bis zum 14. Juni 2021 und inhaltsgleich nunmehr § 80 Abs. 1 Nr. 21 BPersVG in der seither geltenden Fassung). Dieses Mitbestimmungsrecht dient dem Schutz der Persönlichkeit der Beschäftigten am Arbeitsplatz und soll gewährleisten, dass Beschäftigte nicht durch eine technische Einrichtung eine ständige Überwachung befürchten müssen und dadurch unter einen Überwachungsdruck geraten. Dieser Schutzzweck gebietet es entgegen der Ansicht des Oberverwaltungsgerichts, bereits das Speichern von Nutzerkommentaren mit verhaltens- oder leistungsbezogenen Angaben als selbstständige (Überwachungs-)Leistung einer technischen Einrichtung anzusehen. Denn es birgt grundsätzlich die Gefahr in sich, dass die Dienststelle diese Daten auch auswertet, wodurch ein Überwachungsdruck bei den Beschäftigten erzeugt werden kann. Das Speichern der in Rede stehenden Kommentare kann zudem zur Überwachung der Beschäftigten "bestimmt" sein. Für ein solches Bestimmtsein reicht es aus, dass die Datenspeicherung objektiv zur Überwachung geeignet ist.

Ob das der Fall ist, hängt beim Betreiben der in Rede stehenden sozialen Medien wegen der ungewissen, nur möglichen Eingabe entsprechender Verhaltens- oder Leistungsdaten durch Dritte in tatsächlicher Hinsicht davon ab, ob bei objektiver Betrachtung im konkreten Fall eine nach Maßgabe des Schutzzwecks des Mitbestimmungstatbestandes hinreichende Wahrscheinlichkeit für das Einstellen entsprechender Nutzerkommentare gegeben ist. Hierfür ist zunächst die Konzeption des von der Dienststellenleitung verantworteten Auftritts der Dienststelle in den

sozialen Medien von Bedeutung. Berichtet die Dienststellenleitung beispielsweise selbst über konkrete Beschäftigte und ihr Tätigkeitsfeld und lenkt damit den Blick des Publikums auf das dienstliche Verhalten und die Leistung von Beschäftigten, können hierauf bezogene Nutzerkommentare erwartet werden. Demgegenüber wird von einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit für die Anbringung entsprechender Kommentare in der Regel nicht auszugehen sein, wenn Auftritte der Dienststelle in sozialen Medien sachbezogen in allgemeiner Form lediglich über Aufgaben der Dienststelle oder etwa ohne Bezüge zu bestimmten Beschäftigten in Form von Pressemitteilungen über die Tätigkeit der Dienststelle informieren. Darüber hinaus ist das tatsächliche Verhalten der Nutzer in eine Gesamtbetrachtung einzubeziehen. Kommt es insbesondere erst im Verlaufe des Betriebs zu einer nennenswerten Zahl verhaltens- oder leistungsbezogener Nutzerkommentare, kann die Überwachungseignung eine gegenüber der ursprünglichen Prognose andere Relevanz erhalten und zu bejahen sein. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob aus der maßgeblichen Sicht eines objektiven Betrachters das Entstehen eines Überwachungsdrucks deshalb nicht anzunehmen ist, weil die Dienststellenleitung derartige Kommentare ohne vorherige Auswertung schnellstmöglich löscht.

Da das Oberverwaltungsgericht – von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig – die danach erforderlichen tatsächlichen Feststellungen bislang nicht getroffen hat, war der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts aufzuheben und die Sache an dieses zurückzuverweisen.

BVerwG 5 P 16.21 – Beschluss vom 04. Mai 2023

Keine finanzielle Abgeltung für über den Mindesturlaub hinausgehenden nicht genommenen Urlaub

Ein Beamter kann bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand eine finanzielle Abgeltung von nicht genommenen Urlaubstagen nur dann verlangen, soweit im entsprechenden Kalenderjahr der unionsrechtlich gewährleistete Mindesturlaubsanspruch von 20 Tagen nicht ausgeschöpft worden ist. Dies entschied das Verwaltungsgericht Koblenz und wies die Klage eines Ruhestandsbeamten ab.

Der im Januar 2022 vorzeitig in den Ruhestand versetzte Beamte hatte im Jahr 2020 23 Urlaubstage und einen sogenannten Arbeitsverkürzungstag in Anspruch genommen. Nachdem sein Antrag auf finanzielle Abgeltung von im Jahr 2020 nicht genommenen Urlaubstagen einschließlich vorhandener Resturlaubstage abgelehnt worden war und auch sein hiergegen gerichteter Widerspruch keinen Erfolg hatte, verfolgte er sein Begehren im Klageweg weiter.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften könne ein vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamter eine finanzielle Abgeltung von Urlaubstagen nur in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs von 20 Tagen verlangen, so die Koblenzer Richter. In dem betreffenden Urlaubsjahr bereits abgewickelter Erholungs- oder Zusatzurlaub sei auf diesen Mindestjahresurlaub anzurechnen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden sei. Es komme nur darauf an, ob und wie viel Urlaub der Betreffende im konkreten Jahr bereits genommen habe. Unerheblich sei somit, ob es sich dabei um einen neuen oder um alten, also aus dem vorangegangenen Urlaubsjahr übertragenen Urlaub handele. Da der Kläger mehr als 20 Tage Urlaub im Jahr 2020 in Anspruch genommen habe, scheide eine finanzielle Abgeltung für nicht genommenen Urlaub aus.

Weisung zur Weiterqualifizierung zum Notfallsanitäter mangels Beteiligung des Personalrats rechtswidrig

Beamte können durch Weisung des Dienstherrn zur Teilnahme an Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung verpflichtet werden, sofern es sich um bloße Anpassungsfortbildungen handelt. Dabei muss er gegebenenfalls ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats bei der Auswahl der Teilnehmer beachten. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Der Kläger ist Hauptbrandmeister (Besoldungsgruppe A9 HmbBesO) bei der Berufsfeuerwehr der Beklagten. Zu deren Aufgaben gehört unter anderem der Rettungsdienst. Aufgrund seiner Ausbildung als Rettungsassistent ist der Kläger – gemeinsam mit einem Notfallsanitäter – in der Vergangenheit in der Notfallrettung eingesetzt worden. Der Kläger nahm dabei die Aufgabe des Betreuers der Patienten wahr. Aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sind seit Ende Juli 2017 bei der Notfallrettung Krankenkraftwagen mit Notfall-Sanitätern anstelle von Rettungsassistenten zu besetzen. Wegen des hierdurch gestiegenen Bedarfs an entsprechend qualifiziertem Personal erteilte die Beklagte dem Kläger im September 2018 die Weisung, ab Januar 2019 an einem fünfwöchigen Ergänzungslehrgang zum Notfallsanitäter und der anschließenden Ergänzungsprüfung teilzunehmen. Der Kläger nahm am Ergänzungslehrgang nicht teil. Widerspruch, Klage und Berufung gegen die ihm erteilten Weisungen sind ohne Erfolg geblieben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auf die Revision des Klägers die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und die Rechtswidrigkeit der Wei-

sung festgestellt. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Weisung ist zwar hinreichend bestimmt, allerdings ist die Beteiligung des Personalrats unterblieben. Der Personalrat hat nach dem einschlägigen Landesgesetz ein Mitbestimmungsrecht bei der Auswahl von Teilnehmern an Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung. Eine Auswahl hat auch stattgefunden, weil nicht sämtliche hierfür in Betracht kommenden Rettungsassistenten verpflichtet worden sind. Ungeachtet dessen konnte der Kläger als Rettungsassistent durch Weisung zur Teilnahme an einem Ergänzungslehrgang mit dem Ziel der Weiterqualifizierung zum Notfallsanitäter verpflichtet werden. Denn der Kläger sollte hierdurch in die Lage versetzt werden, den gestiegenen Anforderungen an seinen Dienstposten weiterhin gerecht zu werden.

Wegweisendes EUGH Urteil zur Gewährung von Ruhezeiten EUGH schützt Ruhezeiten für Arbeitnehmer*innen

Ein Lokführer aus Ungarn hat ein für viele Arbeitnehmer*innen wichtiges Urteil beim Europäischen Gerichtshof (EuGH, Urteil vom 02. März 2023, Rs. C-477/21 | MÁV-START) erwirkt.

Der Hintergrund war wie folgt:

Der Arbeitnehmer, der bei einer ungarischen Eisenbahngesellschaft beschäftigt ist, klagte gegen die Entscheidung seiner Arbeitgeberin, ihm keine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 zusammenhängenden Stunden zu gewähren, wenn diese tägliche Ruhezeit einer wöchentlichen Ruhezeit vorausgeht oder dieser nachfolgt.

Die Arbeitgeberin rechtfertigte das damit, dass der Arbeitnehmer schließlich nicht schlechter gestellt werde, da der auf das Arbeitsverhältnis anwendbare Tarifvertrag eine wöchentliche Mindestruhezeit gewähre, die mit mindestens 42 Stunden deutlich über der von Art. 3 der EU – Arbeitszeitrichtlinie (2003/88/EG) vorgegebenen wöchentlichen Mindestruhezeit von 24 Stunden läge.

Der EUGH kam zu folgender Feststellung:

Der EUGH stellte fest, dass die tägliche Ruhezeit und die wöchentliche Ruhezeit zwei völlig unterschiedliche Rechte sind, die der Arbeitgeber getrennt voneinander gewähren muss.

Beide Ruhezeiten verfolgen nämlich, so der EUGH, unterschiedliche Zwecke: Die tägliche Ruhezeit ermöglicht es den Arbeitnehmern, sich für eine bestimmte Anzahl von Stunden aus der Arbeitswelt oder der Arbeitsumgebung zurückziehen. Die wöchentliche Ruhezeit ermöglicht es den Arbeitnehmern, sich pro laufenden Siebentageszeitraum auszuruhen.

In Folge dessen ist den Arbeitnehmern die tatsächliche Inanspruchnahme beider Rechte

durch die Arbeitgeber zu gewährleisten. Wäre die tägliche Ruhezeit dagegen Teil der wöchentlichen Ruhezeit, so würde, so der EUGH, der Anspruch auf die tägliche Ruhezeit dadurch ausgehöhlt, dass dem*der Arbeitnehmer*in die tägliche Inanspruchnahme dieser Ruhezeit vorenthalten würde, wenn er*sie sein*ihr Recht auf die wöchentliche Ruhezeit in Anspruch nimmt.

Im Ergebnis hat der EUGH also festgestellt, dass Arbeitnehmern innerhalb eines Siebentageszeitraums grundsätzlich eine zusammenhängende Gesamtruhezeit von 35 Stunden (24 Stunden wöchentliche Ruhezeit sowie 11 Stunden tägliche Ruhezeit) zu gewähren ist

Sollte, wie im zugrunde liegenden Fall, die wöchentliche Ruhezeit, z. B. aufgrund tarifvertraglicher Regelungen, länger sein als 24 Stunden, darf keine Anrechnung auf die tägliche Ruhezeit erfolgen. Vielmehr verlängert sich der 35-stündige Gesamtruhezeitraum entsprechend.

So ist die Rechtslage in Deutschland:

Die Entscheidung des EuGH entspricht im Kern der in Deutschland bereits geltenden Rechtslage. So wird die Mindestruhezeit von 24 Stunden pro Zeitraum von 7 Tagen Arbeitnehmern*innen regelmäßig mit der nach § 9 Abs. 1 ArbZG vorgeschriebenen Sonntagsruhe von 0 Uhr bis 24 Uhr gewährt. Bei einer ausnahmsweise zulässigen Beschäftigung an Sonntagen muss der Arbeitgeber innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen einen Ersatzruhetag gewähren (§ 11 Abs. 3 ArbZG). Die Sonntagsruhe von 24 Stunden bzw. der Ersatzruhetag sind nach § 11 Abs. 4 ArbZG unmittelbar in Verbindung mit einer täglichen Ruhezeit von 11 zusammenhängenden Stunden zu gewähren.

Die Bedeutung der EUGH Entscheidung:

Werden Arbeitstätigkeiten, etwa am Samstag nach 13 Uhr erbracht, hat dies zur Konsequenz, dass die tägliche Ruhezeit entweder nicht bzw. nicht in vollem Umfang im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Arbeitszeit gewährt, oder die Sonntagsruhe nicht innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums von 0 Uhr bis 24 Uhr eingehalten werden kann. Nach der Entscheidung des EUGH aber auch bereits nach dem Arbeitszeitgesetz ist dies nicht zulässig! Der EUGH hat ausdrücklich klargestellt, dass die tägliche Ruhezeit sofort im Anschluss an die Arbeitsperiode gewährt werden muss. Eine Verschiebung der Sonntagsruhe ist nach § 9 Abs. 2 und 3 ArbZG nur in bestimmten Bereichen (etwa in Mehrschichtbetrieben oder bei Berufskraftfahrern) und auch dort nur um bis zu zwei Stunden zulässig.

Die nicht wirksame Gewährung der Ruhezeit stellt eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit und im Falle von Vorsatz oder beharrlicher Nichtgewährung sogar einen Straftatbestand dar.

Besondere Bedeutung dürfte die EUGH Entscheidung zudem für die Gewährung der täglichen Ruhezeit in Gestalt von Freizeitausgleich für geleistete Überstunden oder in Gestalt von Urlaub haben.

Denn: Der EUGH hat klar auf den Erholungszweck abgestellt und festgestellt, dass mit der wöchentlichen Ruhezeit ein anderer Erholungszweck verfolgt wird als mit der täglichen Ruhezeit. Dies gilt gleichermaßen für den Erholungszweck von Freizeitausgleich und Urlaub. Der Freizeitausgleich verfolgt nämlich den Zweck der Erholung von geleisteten Überstunden und der Urlaub dient der Erholung von der über das Jahr erbrachten Arbeitsleistung. Weder Freizeitausgleich noch Urlaub verfolgen somit den Erholungszweck, den der EUGH der täglichen und wöchentlichen Ruhezeit beimisst.

Das bedeutet, dass die bisherige Praxis der Gewährung der täglichen Ruhezeit in Gestalt von Freizeitausgleich für geleistete Überstunden oder von Urlaub, im Widerspruch zur EU Arbeitszeitrichtlinie steht und daher zu erwarten ist, dass auch das BAG seine bisherige Rechtsprechung, nach der dies noch möglich ist, ändern wird.

Fazit:

Das Urteil des EUGH hat Bedeutung für viele Beschäftigte in Deutschland. Das gilt, wie im zugrunde liegenden Fall, für die Lokführer, aber auch für die Berufskraftfahrer sowie für Alle, die etwa in Krankenhäusern oder sonstigen sozialen Einrichtungen ihre so wertvolle Arbeit verrichten.





**Buchneuerscheinung:
"Erschütterungen"**

Siedler Verlag

Im Siedler Verlag ist das neue Buch "Erschütterungen: Was unsere Demokratien von außen und innen bedroht" von Joachim Gauck und Helga Hirsch erschienen.

Der russische Überfall auf die Ukraine bedroht unsere liberale Demokratie in einem Moment, in dem sie zugleich auch von innen unter Druck steht. Wie ist es dazu gekommen? Der ehemalige Bundespräsident Joachim Gauck geht gemeinsam mit seiner Co-Autorin Helga Hirsch der Frage nach, weshalb das Vertrauen vieler Bürger in unsere

liberale Demokratie erschüttert ist. Was bedroht unsere Demokratie von innen heraus? Welche Rolle spielen autoritäre und libertäre Dispositionen in Krisenzeiten? Wie viel Einwanderung verträgt eine Demokratie?

Zugleich lotet er aus, warum wir heute vor den Scherben einer Ostpolitik stehen, die im Verhältnis zu Russland allzu lange nur auf die Prinzipien »Frieden vor Freiheit« und »Wandel durch Handel« gesetzt hat. Sehr eindrücklich und zum Teil auf persönliche Weise zeigt Joachim Gauck, wie in den letzten Jahren so manche Gewissheit über die Stabilität unserer Demokratie verloren ging – und wie es uns gelingen kann, auch in Zukunft unsere liberalen Freiheiten zu verteidigen und tatsächlich eine wehrhafte Demokratie zu werden.

**Brill Verlag
Robert Schuman**

Eine Biografie in Zeitzeugenberichten. Mit einem Vorwort von Hans Maier. Dieses Buch würdigt Robert Schuman (1886–1963), den fast vergessenen „Vater Europas“. Nach dem Zweiten Weltkrieg

kämpfte er für eine europäische Zukunft ohne Krieg, Hass, Flucht und Armut. Als französischer Außenminister bereitete er den Weg zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Wirtschaftsraums. Als französischer Ministerpräsident und Präsident des Europäischen Parlaments war er einer der Mitbegründer der Europäischen Union. In Luxemburg geboren und in Lothringen beheimatet, galt Schumans besonderer internationaler Jugendarbeit, stets getragen von seinem tiefen katholischen Glauben. Manfred Kontz hat erstmals Zeitzeugenberichte und Zeitzeugnisse zum Leben Robert Schumans in einer dokumentarischen Biografie zusammengetragen. Es gilt, einen europäischen Politiker wiederzuentdecken, dessen Handeln im Einklang mit seinen Werten stand, der Versöhnung und Verständnis statt Spaltung und Polemik suchte.

**Grundsätzlich Christlich-Sozial
Herder Verlag**

Beiträge zur Grundsatzdebatte der CDU von Matthias Zimmer (Herausgeber)

Die christliche Sozialethik als politische Alternative

Was können uns die Prinzipien der christlichen Soziallehre heute noch sagen? Die Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA), der sozialpolitische Flügel der CDU, zeigt, dass die christliche Sozialethik Antworten gibt auf aktuelle politische Herausforderungen wie Klimawandel, Wohnen und Gleichberechtigung. Gerade in Umbruchsituationen bietet sie Orientierung und öffnet den Weg zu Lösungsansätzen.

Der kurze Sommer der Freiheit

(Gebundene Ausgabe)

Wie aus der DDR eine Diktatur wurde
von Klaus-Rüdiger Mai (Autor)

Klaus-Rüdiger Mai beleuchtet ein unbekanntes Kapitel deutscher Zeitgeschichte. Neue Erkenntnisse aufgrund bislang unberücksichtigter Quellen und Dokumente.

Die unerzählte Geschichte des Widerstands in der DDR

Zurecht bekannt und Teil unserer Erinnerungskultur ist die mutige Tat und das erschütternde Schicksal der Gruppe um die Geschwister Scholl. Doch wer kennt Herbert Belter? Wer kennt Wolfgang Ihmels, Jutta Erbstößer oder Wolfgang Natonek? Auch Herbert Belter wurde von den Henkern eines totalitären Staates ermordet, nachdem er Flugblätter verteilt hatte, auch er war erst 21 Jahre alt am Tag seines gewaltsamen Todes.

CGB-Service-Club

Für unsere Mitglieder haben wir den CGB-Service-Club gegründet. Mit einer Mitgliedschaft im CGB-Service-Club haben Sie die Möglichkeit, Versicherungsleistungen des Automobilclubs von Deutschland (AvD) vergünstigt in Anspruch zu nehmen.

Der AVD bietet folgende Leistungen:

- **Pannenservice**
Schnelle und zuverlässige Pannenhilfe in Deutschland bzw. Europa
- **Medical-Service**
Medizinische Hilfe. Krankenrücktransport im Lear-Jet – falls medizinisch notwendig
- **Unfall-Service**
Tel. Rechtsauskunft, kostenlose Kalkulation der Reparaturkosten u.v.m.
- **Werkstatt-Service**
Kostenlose Service-Checks, mit denen Sie viel Geld sparen können
- **Reise-Service**
5 Prozent-Club-Bonus bei renommierten Reiseveranstaltern

Infos: www.cgb.info

avd@avd.de



Klaus-Rüdiger Mai erzählt auf der Grundlage intensiver Quellenrecherchen erstmals die ganze Geschichte des mutigen Widerstands Leipziger Studenten gegen die Stalinisierung Ostdeutschlands und bettet ihre Geschichte ein in die Unterdrückung demokratischer Anfänge in der DDR von ihrer Gründung 1949 bis zum Volksaufstand vom 17. Juni 1953. Ein Lehrstück über das Werden einer Diktatur und über Mut und Widerstand.

Herder Verlag

Russland: Revolution und Bürgerkrieg 1917–1921

Antony Beevor

Bertelsmann Verlag

Ein Meisterwerk der Geschichtsschreibung und zugleich eine schmerzliche Lektion für die Gegenwart« (Daily Telegraph).

Beklemmend aktuell mutet die Geschichte Russlands von 1917 bis 1921 an – vom Zusammenbruch des Zarenreichs über die Oktoberrevolution bis zum Bürgerkrieg zwischen »Roten« und »Weißen« –, als sich auch auf dem Boden der Ukraine im Kampf um Vorherrschaft und Einflussphären brutalste Gewalt entlädt. Gestützt auf eine Fülle neuester Archivfunde, zeichnet Antony Beevor ein ebenso dichtes wie weitgefasstes Panorama dieser welthistorischen Epoche mit einer kaum überschaubaren Zahl an Kombattanten, die sich auf einem Terrain von Warschau bis Wladiwostok, vom Polarkreis bis zu den Grenzen des Osmanischen Reiches gegenüberstanden. In seiner eindringlichen Gesamtschau dieser Jahre erweist sich Beevor erneut als fesselnder Erzähler, der die komplexen und monströs blutigen Ereignisse mit

großer epischer Kraft ordnet und aus einer Vielzahl von Perspektiven lebendig werden lässt.

Obdachlos katholisch:

Auf dem Weg zu einer Kirche, die wieder ein Zuhause ist

Köbel Verlag

Auf der Suche nach einem religiösen Zuhause

Regina Laudage-Kleeberg ist sich sicher: Katholisch zu sein, das tut ihr gut – die Werte, die Traditionen und Rituale, darin fühlt sie sich zu Hause. Wenn da nur die Institution nicht wäre! Die legt es förmlich darauf an, die Gläubigen hinauszutreiben – und obdachlos katholisch zu machen.

Wie bleibt man katholisch, wenn die Institution Kirche so menschenverachtend unterwegs ist? Und was, wenn die Kirche lernen würde, ihren Mitgliedern wieder ein Zuhause anzubieten? Vor jeder Leistung und trotz aller Schuld?

Die Autorin kennt „den Laden“. Jahrelang hat sie leidenschaftlich im Bistum Essen und in der Radioverkündigung gearbeitet. Im Buch erzählt sie sehr persönlich, wie Katholischsein geht, wenn die Kirche so gar nicht geht. Und sie beschreibt eine neue Heimat für all die Gläubigen, die katholisch bleiben wollen, aber zur Institution Kirche Nein sagen.

Betriebsänderungen

Beck Verlag

Diese Broschüre aus der Reihe "Arbeitshilfen für Betriebsräte" richtet sich an alle Mitglieder des Betriebsrats und des Wirtschafts-

ausschusses, da Fragen zu Betriebsänderungen alle Mitglieder dieser Gremien treffen können.

Neben der Klärung, bei welchen Sachverhalten es sich um eine Betriebsänderung handelt, wird auch dargestellt, wie die Verfahrensabläufe sind und wie der Betriebsrat seine Rechte durchsetzen kann.

Das Werk wendet sich an Betriebsräte, die arbeitnehmervertretende Anwaltschaft, Gewerkschaften sowie Verbände.

Mobile Arbeit / Homeoffice

Beck Verlag

Diese neue Broschüre ist Teil der Reihe "Arbeitshilfen für Betriebsräte". Die während der Corona-Pandemie häufig gewährte Möglichkeit von Homeoffice hat der allgemeinen Diskussion um das Arbeitsmodell Homeoffice/Mobile Arbeit neuen Aufwind gegeben. Obwohl der Gesetzentwurf für ein Mobile-Arbeit-Gesetz noch nicht verabschiedet wurde, liefern Rechtsprechung und Literatur Hinweise für den Umgang mit diesem Thema in der Praxis.

Die Arbeitshilfe erläutert die Begrifflichkeiten, Mitbestimmung der Betriebsratsgremien bei Einführung und Ausgestaltung von Mobiler Arbeit/Homeoffice, aber auch damit verbundene Themen wie Datenschutz, Unfallversicherungsschutz und Arbeitsschutz. Sie beinhaltet eine Muster-Betriebsvereinbarung und eine Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung.

Das Werk wendet sich an Betriebsratsgremien, die arbeitnehmerberatende Anwaltschaft, Gewerkschaften sowie Verbände.

70 JAHRE CGPT-MITGLIEDSCHAFT:

Ulrich Bösl ehrte das CGPT Mitglied Ottmar Ederer

Am letzten Tag im Juni konnte der CGPT Bundesvorsitzende Ulrich Bösl das CGPT Mitglied Ottmar Ederer für 70 Jahre CGPT Mitgliedschaft ehren.

Ottmar Ederer hat unsere Gewerkschaft im Bereich Nürnberg/Franken mit aufgebaut. Viele Jahre war er Mitglied des Personalrats und des Bezirkspersonalrats. Er hat die CGPT Ortsgruppe geleitet und auch viele Feste wie Fasching oder Weihnachtsfeiern organisiert.

Beruflich war er einer der Pioniere der Funktechnik, er war Ausbilder und brachte den jungen Menschen unter anderem das Klettern an Masten bei.

Gemeinsam mit seiner Frau blickt er auf eine erfüllte Zeit.

Ulrich Bösl sagt ihm ein ganz herzliches Vergelt's Gott!



LV NRW-NordWEST:

Erweiterte Landesvorstandssitzung im Haus Union

Am 14.06.2023 fand im Haus Union in Oberhausen die erweiterte Landesvorstandssitzung des LV NRW-NordWest statt.

Nach der Eröffnung und Begrüßung durch den Landesvorsitzenden Ulrich Brüggemann wurde die Tagesordnung mit etlichen Punkten angegangen:

Vortrag Geschäftsberichte, Geschäftsbericht des Kassenverwalters, Bericht der Kassenprüfer, Bericht über den Arbeitnehmerempfang der Landesregierung, Bericht über die Gewerkschaftsratssitzung in Fulda um nur einige Punkte zu nennen.

Konstruktive Diskussionen

Im Anschluss an die Mittagspause entspannt sich eine sehr lebhaft und konstruktive Diskussion über die Möglichkeiten einer besseren digitalen Aufstellung und den damit erhofften Möglichkeiten, die Mitglieder besser zu erreichen und zu informieren sowie der Chance neue Mitglieder zu werben.



Jubilarehrung

Um 15:30 Uhr schloss sich die Jubilarehrung an. Insgesamt galt es nicht weniger als 1.100 Jahre Mitgliedschaft zu würdigen.

Neben langjährigen Mitgliedern wurden auch zwei Mitglieder des NRW-NordWest Vorstandes geehrt.

Ulrich Brüggemann (Landesvorsitzender) und Bernard Schulz (Stellv. Vorsitzender) für jeweils 50 Jahre Mitgliedschaft in der CGPT.

Anschließend wurde bei einer Kaffeetafel angeregt erzählt und Anekdoten aus vielen Jahren CGPT-Geschichte ausgetauscht.

Monika Weinberg



Die CGPT trauert um Klaus-Peter Mitezki

Unser gewerkschaftliches Urgestein Klaus-Peter Mitezki ist nach einigen Monaten Krankheit verstorben. Er war Gründer der CGPT im Raum Darmstadt. Zunächst Bezirksvorsitzender FTZ/PTZ, später des Regionalverbandes Mitte. Über Jahrzehnte war er Mitglied im Personalrat

und später im Betriebsrat. Auch in der sozialen Selbstverantwortung war er aktiv. So gehörte er lange der Vertreterversammlung der Postbetriebskrankenkasse an. Acht Jahre lang wirkte er im CGPT Bundesvorstand mit. Die CGPT wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

FACHAUSSCHUSS FRAUEN/LANDESVERBAND BAYERN:

50-jähriges Bestehen Bayerischer Landesfrauenrat

Die Bayerische Staatsregierung, vertreten durch die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales, Frau Ulrike Scharf, MdL hat am 27. Juni 2023 zu einem Festakt mit anschließendem Empfang aus Anlass des 50-jährigen Bestehens des Bayerischen Landesfrauenrates in den Kaisersaal der Residenz in München eingeladen.

Der Bayerische Landesfrauenrat ist ein Zusammenschluss von 48 Frauenverbänden und vertritt knapp vier Millionen Frauen in Bayern. Er ist überkonfessionell, überparteilich, unabhängig und trägt zur Verwirklichung von Gleichberechtigung und Chancengleichheit bei. Er gibt Stellungnahmen und Empfehlungen an Organe der Legislative und Exekutive ab in allen Fragen, die die gesellschaftliche Situation der Frau betreffen und berät insbesondere die Frauenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung. Ziel ist die Verbesserung der Situation der Frauen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Gastgeberin Ulrike Scharf eröffnete den Staatsempfang. Monika Meier-Pojda, seit Oktober 2021 Präsidentin des BayLFR, bedankte sich bei Ministerin Scharf für die Einladung und den wunderbaren Rahmen. „Heute feiern wir 50 Jahre unermüdliche Arbeit unserer Delegierten, unserer Verbände und Mitstreiterinnen.

Wir feiern die vielen Frauen, die sich schon so viele Jahre für die Belange bayerischer Frauen einsetzen.“

Martha Moser



Ulrich Bösl als Redner bei Betriebsversammlung in Hof



während der großen Betriebsversammlung in Hof, bei der der CGPT-Vorsitzende Ulrich Bösl als Redner teilnahm, betreute der Bayerische CGPT-Landesvorsitzender Christian Zollner den Infostand. Alle Infoblätter der CGPT und alle Kontaktgaben der CGPT wurden gerne entgegengenommen.



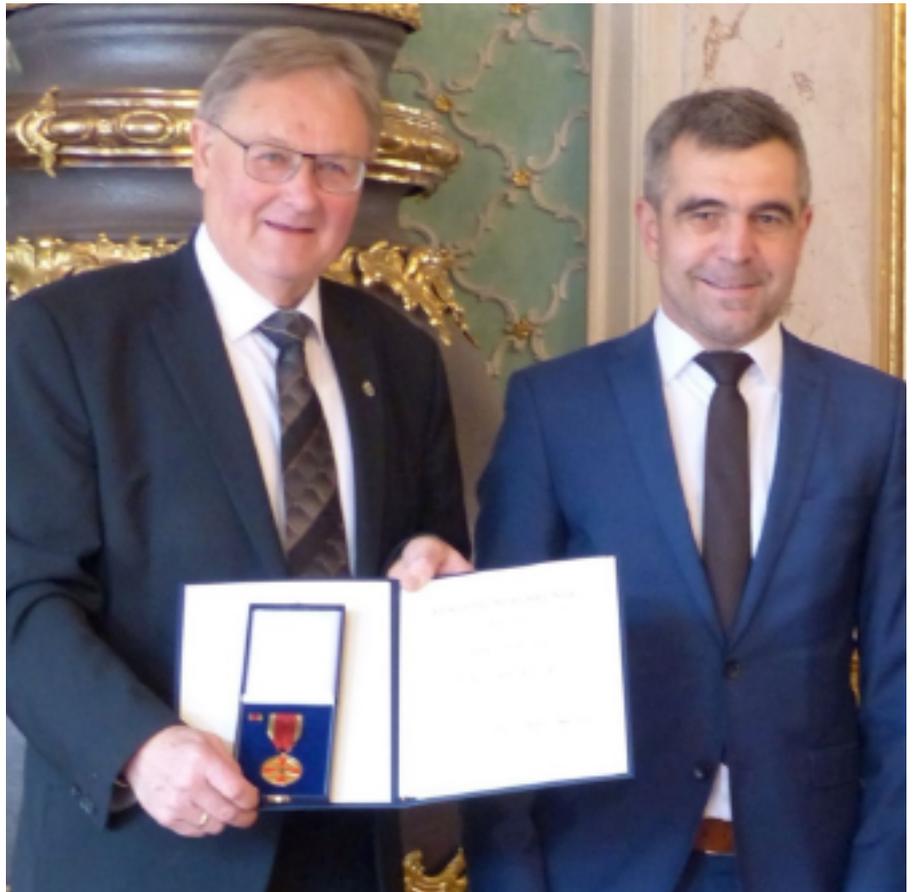
CGPT BAYERN:

Richard Westner für ehrenamtliches Engagement geehrt

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat Richard Westner aus Gaimersheim die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Auszeichnungen mit Aushändigung der Urkunden nahm Eichstatts Landrat Alexander Anetsberger im Rahmen eines kleinen Festaktes vor. Dazu durfte der Geehrte zusammen mit seiner Familie und dem 2. Vorstand der Chor- und Orchestergemeinschaft Gaimersheim, Gerhard Schiester (Anreger für die Ehrung) begrüßen.

Richard Westner übt das Amt des Chorleiters seit 1969 mit viel Idealismus und sehr großem persönlichen Engagement aus. Besonders hervorzuheben ist, dass es ihm dabei gelingt, dass Eltern mit ihren Kindern zusammen singen und musizieren. Nachwuchssorgen gibt es dadurch wahrscheinlich eher keine. Als Chorleiter ist er für zahlreiche Proben verantwortlich, die wöchentlich stattfinden. Diese Proben beinhalten, neben dem Erwachsenen-Chor, auch die Proben für das große Orchester, das aus ca. 20 Personen besteht. Sein persönlicher Einsatz geht hierbei weit über das erforderliche Maß hinaus. So hat er mittlerweile 37 eigene regionale Konzerte im Laufe der Jahre organisiert, arrangiert und durchgeführt, davon in Gaimersheim 11 Kirchenkonzerte und 8 weltliche Konzerte. Zusätzlich noch 18 Konzerte in Ingolstadt. Außerdem wurden von ihm überregionale Konzerte z.B. in Wien, in Seifhennersdorf, Pförring, Beilngries und Dollnstein, 2x im Kloster Ettal und ebenfalls 2x in Neuburg/Donau, gegeben. In Eichstätt organisierte er ein Benefizkonzert zugunsten der Flutopfer in Niederbayern sowie zwei Kinderchortage. Auch die Chormäuse, das sind die Kinder und Jugendlichen, singen beim anspruchsvollen Chorprogramm des großen Chores mit.

Zahlreiche Proben machen es überhaupt erst möglich, die anspruchsvollen musikalischen Werke und Arrangements, nach und nach bis zur Perfektion umzusetzen und beide Chöre ansprechend miteinander zu verbinden. Hierfür opfert Richard Westner viel Freizeit. Zwischen 1995 und 2013 übernahm er zusätzlich die Arbeit als Jugendreferent beim Sängerkreis Donau-Alt-Alt-Alt. Hier leitete er den Jugendchor und animierte diesen erfolgreich zur Teilnahme am jährlich stattfindenden Kreischorsingen. Zudem war und ist ihm die finanzielle Förderung von jugendlichen Chören stets ein großes Anliegen. Die vergangenen knapp drei Jahre waren für Richard West-



Landrat Alexander Anetsberger (rechts) bei der Überreichung der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Richard Westner

ner, und natürlich auch für seinen Chor, keine einfache Zeit. Aufgrund der Corona-Pandemie durften alle entweder gar nicht, oder nur stark eingeschränkt proben oder gar auftreten. Auftritte waren, wie wir alle wissen, wenn überhaupt, nur bei kleinen Veranstaltungen möglich. Doch seit ein paar Monaten ist dies zum Glück Vergangenheit und auf intensive Proben folgte vor wenigen Tagen – genauer gesagt am 12. März – das Highlight: Der Chor, die Chormäuse und das Orchester gaben in der Gaimersheimer Pfarrkirche endlich wieder ein großes Konzert, das für jedermann frei zugänglich war und von der Bevölkerung sehr gut angenommen wurde.

Zu guter Letzt erwähnte Landrat Richard Westners seit 1980 während Mitgliedschaft in der Vorstandschaft der Christlichen Gewerkschaft Post im Ortsverband Ingolstadt. Hier war er zwischen 1981 und 2001 auf Bundesebene in der Vorstandschaft (20 Jahre) und zwischen 1980 und 2001 auf Landesebene ebenfalls in der Vorstandschaft (21 Jahre). Derzeit, und dass auch bereits seit 1980, ist er im erweiterten Landesvorstand tätig. Zwischen

1982 und 2006 war er zudem Mitglied im Pfarrgemeinderat Gaimersheim und zwischen 1994 und 2012 Mitglied der Kirchenverwaltung Gaimersheim. Das große musikalische Wirken und Westners Engagement allgemein, so betonte Landrat Anetsberger, verdienen höchste Würdigung und rechtfertigen es, ihn mit der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland auszuzeichnen.

Der ehemaligen Bundespräsidenten Theodor Heuss stiftete im Jahr 1951 den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland um politische, wirtschaftliche, soziale und geistige Leistungen zu würdigen. Die Auszeichnung soll die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf hervorragende Leitungen lenken, die für das Gemeinwesen, von großer Bedeutung sind.

Darunter sind besonders Verdienste zu verstehen, die über einen langen Zeitraum und mit erheblichem persönlichem Einsatz erbracht werden. Landrat Anetsberger dankte und gratulierte dem Geehrten im Namen des Landkreises Eichstätt zu dieser hohen Auszeichnung.

Gerhard Schiester

Informationsanforderung

Ich interessiere mich für die Arbeit der Christlichen Gewerkschaft Postservice und Telekommunikation – CGPT und bitte daher um Zusendung weiteren Infomaterials an meine nachstehende Adresse:

**Einsenden an die
CGPT-Bundesgeschäftsstelle
Alfredstraße 155
45131 Essen
oder an die Landes-/Regionalverbände**



**Christliche Gewerkschaft
Post und Telekommunikation**

BEITRITTSERKLÄRUNG / EINZUGSERMÄCHTIGUNG

CGPT Bundesgeschäftsstelle
Alfredstr. 155
45131 Essen
Tel.: 0201/85796540
Fax: 0201/85796549
Internet: www.cgpt.de

**Ich erkläre meinen Beitritt zur
Christlichen Gewerkschaft Postservice und Telekommunikation**

Name		Vorname		Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	
Straße		PLZ Wohnort			
Telefon	Handy		E-Mail		
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit		<input type="checkbox"/> Telefon <input type="checkbox"/> Fax <input type="checkbox"/> Handy <input type="checkbox"/> E-Mail <u>(geschäftlich)</u>		
Arbeitgeber: Unternehmen		Niederlassung / Bereich		Unternehmen - Kennziffer	
Beamter / Beamtin Arbeitnehmer(in)		Auszubildende(r) Ruheständler(in)		Personalnummer	
Besoldungs-/Vergütungs-/Lohngruppe		Brutto-Einkommen monatlich	Zahl der Kinder gem. LStK	Wochenarbeitszeit Std.	Ich wünsche "Das Personal" <input type="checkbox"/> gedruckt <input type="checkbox"/> digital
Eintritt in die CGPT zum		Vormitgliedschaft bei	von	bis	
Bankverbindung für Beitragseinzug:		IBAN			
Bank:		DE _____			
monatlicher Beitrag (*) EUR	Beitrag ab (*)	Einzug: monatlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/>		Einzug: am 1. <input type="checkbox"/> am 15. d. Monats <input type="checkbox"/>	
Überreicht durch: Name		LV/RV	Telefon/Handy		

(*) Spalte: „monatlicher Beitrag“ und „Beitrag ab“ wird von der CGPT laut gültiger Satzung errechnet und ausgefüllt.

Gläubiger Identifikationsnummer: **DE2900000241656**

Mandatsreferenz: _____ (wird von der CGPT eingesetzt!)

SEPA – Lastschriftmandat

Ich ermächtige die CGPT Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der CGPT auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mir ist bekannt, dass die CGPT den Beitrag nach Gehaltserhöhungen prozentual anpasst.

Ich verpflichte mich, Änderungen der Bankverbindung der CGPT unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Entstehende Kosten für eine Rücklastschrift werden nicht von der CGPT übernommen.

Ich erkläre mich einverstanden, dass die oben genannten Angaben zu meiner Person unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutz-gesetzes bei der CGPT gespeichert werden.

Diese Einverständniserklärung kann ich nur gegenüber der CGPT widerrufen.

Datenschutz:

- Ich bestätige, dass ich die Datenschutzerklärung der CGPT (www.cgpt.de) gelesen habe.
- Ich bitte um Zusendung der Datenschutzerklärung der CGPT.

Ort, Datum

Unterschrift

Kontaktadressen:

LV Baden-Württemberg
Hubert Lichtensteiger
Memminger Str. 44/4
88299 Leutkirchen
Tel.: (p) 07561/36 41
Mobil: 0160/94 76 98
e-mail: hubert.lichtensteiger@cgpt.de

CGPT LV Bayern
Martha Moser
Oskar-Maria-Graf-Ring 35
81737 München
Tel.: 089/54 37 09 97
e-mail: LV-Bayern@cgpt.de

RV Mitte
Schwambstr. 7
64287 Darmstadt
Tel./Fax: 06151/4 57 12
e-mail: RV-Mitte@cgpt.de

**LV Nordrhein-Westfalen/
Nordwest**
U. Brüggemann
Alfredstraße 155
45131 Essen
Tel.: 0201/857 965 40
Fax: 0201/857 965 49
Mobil: 0171 7819847
e-mail: LV-NRW@cgpt.de

RV Ost
H. Bettführ
Glasgower Str. 32
13349 Berlin
Tel.: 0177 346 80 22
e-mail: RV-Ost@cgpt.de



**Bundesvorsitzender Ulrich Bösl im Bundesinnenministerium beim Beteiligungsgespräch
Besoldungsanpassung**